

29.04.22

R - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Durch § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (GesRuaCOVBekG), erhalten Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen in der Bundesrepublik Deutschland erstmals die Möglichkeit, ihre Hauptversammlungen als ausschließlich virtuelle Hauptversammlungen, das heißt, ohne physische Präsenz sämtlicher Aktionäre abzuhalten. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung, deren Erlass aufgrund der COVID-19-Pandemie erforderlich war, um den Gesellschaften angesichts der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen die Abhaltung ihrer Versammlungen in rechtssicherer und praktikabler Form zu ermöglichen. Das GesRuaCOVBekG tritt nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Das Format der virtuellen Hauptversammlung wurde von der Praxis gut angenommen und hat sich im Großen und Ganzen bewährt. So konnten etwa steigende Teilnehmerzahlen in den Versammlungen beobachtet werden. Die vorübergehende Möglichkeit, das Frage-recht in das Vorfeld der Versammlung zu verlagern, hat zu einer höheren Anzahl von Aktionärsfragen und zur Erhöhung der Qualität bei der Beantwortung dieser Fragen beigetragen. Dennoch ermöglicht das GesRuaCOVBekG aufgrund seines Charakters als pandemiebedingte Sonderregelung die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in dem gleichen Maße, wie dies im Rahmen einer Präsenz- oder hybriden Versammlung möglich ist.

Vor dem Hintergrund der in den letzten beiden Jahren gesammelten grundsätzlich positiven Erfahrungen und der fortschreitenden Digitalisierung auch des Aktienrechts soll die virtuelle Hauptversammlung eine dauerhafte, weiterentwickelte Regelung im Aktiengesetz (AktG) erhalten, die insbesondere das Niveau der Rechtsausübung durch die Aktionäre unter Berücksichtigung der Besonderheiten elektronischer Kommunikation dem der Präsenzversammlung weitgehend angleicht.

Fristablauf: 10.06.22

B. Lösung

Damit Aktiengesellschaften zukünftig dauerhaft von der virtuellen Hauptversammlung als zusätzlicher Form der Versammlung Gebrauch machen können, wird im AktG eine Möglichkeit dafür geschaffen, dass die Satzungen der Gesellschaften entsprechende Bestimmungen oder Ermächtigungen des Vorstands vorsehen können. Die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung wird an einige zusätzliche Voraussetzungen wie die vollständige Bild- und Tonübertragung der Versammlung und die Sicherstellung des elektronischen Frage- und Rederechts geknüpft. Zudem wird angestrebt, die virtuelle Hauptversammlung so zu organisieren, dass die Rechtswahrnehmung durch die Aktionäre weitgehend gleich ausgestaltet wird wie bei der Präsenzversammlung. Angesichts dessen, dass sich die für die Versammlung relevanten Informations- und Entscheidungsprozesse im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung teilweise anders darstellen als bei einer Präsenzversammlung, soll den Aktionären zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, vorab Stellungnahmen im Vorfeld der Hauptversammlung einzureichen. Auf diese Weise trägt dieser Entwurf eines „Virtuelle-Hauptversammlungen-Gesetzes“ der Tatsache Rechnung, dass die Kommunikation bei einer virtuellen Hauptversammlung teilweise anders verläuft als bei einer Präsenzversammlung. Der Ablauf der Versammlung und die Rechtswahrnehmung der Aktionäre sollen sich in diesem Format dennoch möglichst nah an den Prozessen der Präsenzveranstaltung anlehnen. Den möglichen Risiken für die Emittenten wird durch Anpassungen des Anfechtungsrechts Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 53 200 000 Euro reduzieren.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 49 Millionen Euro reduzieren.

Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

29.04.22

R - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 29. April 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen
von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

In § 16 Absatz 4 Satz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 121 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 121 Absatz 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „und § 118a Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 118a Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.
2. In § 71 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder Wertpapierinstitut“ eingefügt.
3. In § 111a Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ die Wörter „oder Wertpapierinstituten“ eingefügt.
4. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a

Virtuelle Hauptversammlung

(1) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Satzung kann zudem bestimmte Gegenstände vorsehen, die nicht in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen. Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

1. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen,
2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre ist im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung möglich,
3. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge im Wege elektronischer Kommunikation in der Versammlung zu stellen,
4. den Aktionären wird ein Auskunftsrecht nach § 131 im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt,
5. den Aktionären wird der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht,
6. den Aktionären wird das Recht eingeräumt, Stellungnahmen nach § 130a Absatz 1 bis 4 im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen,
7. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird ein Rede-recht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation nach § 130a Absatz 5 eingeräumt,
8. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird ein Recht zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt.

Für die Fristberechnung nach Satz 3 Nummer 5 gilt § 121 Absatz 7; bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen am Ort der Hauptversammlung teilnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern deren Teilnahme nicht nach § 118 Absatz 3 Satz 2 im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Der Versammlungsleiter und in den Fällen des § 176 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abschlussprüfer haben am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen. Ein von der Gesellschaft nach § 134 Absatz 3 Satz 5 benannter Stimmrechtsvertreter kann am Ort der Hauptversammlung teilnehmen.

(3) Eine Bestimmung in der Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die die virtuelle Hauptversammlung vorsieht, muss befristet werden. Virtuelle Hauptversammlungen dürfen nach solch einer Bestimmung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft vorgesehen werden.

(4) Eine Ermächtigung des Vorstands durch die Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die virtuelle Hauptversammlung vorzusehen, muss befristet werden. Sie kann für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden.

(5) Werden nach Absatz 1 Satz 1 getroffene Bestimmungen oder Ermächtigungen durch Satzungsänderung geschaffen,

1. darf die Bestimmung die virtuelle Hauptversammlung bis zu einem Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung vorsehen und
2. kann die Ermächtigung des Vorstands für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung erteilt werden.

(6) Bestimmt dieses oder ein anderes Gesetz, dass Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich zu machen sind, so sind die Unterlagen den der Hauptversammlung elektronisch zugeschalteten Aktionären während des Zeitraums der Versammlung über die Internetseite der Gesellschaft oder eine über diese zugängliche Internetseite eines Dritten zugänglich zu machen.“

5. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung muss die Einberufung auch angeben, wie sich Aktionäre und ihre Bevollmächtigten elektronisch zur Versammlung zuschalten können. Zusätzlich ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, dass eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ausgeschlossen ist. Bei börsennotierten Gesellschaften ist im Fall der virtuellen Hauptversammlung abweichend von Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b das Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation anzugeben. Zudem ist bei diesen Gesellschaften zusätzlich auf § 126 Absatz 4 und, falls der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Absatz 1a Satz 1 Gebrauch macht, auf § 131 Absatz 1a bis 1f hinzuweisen.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

6. Dem § 126 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten Anträge, die nach den Absätzen 1 bis 3 zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft hat zu ermöglichen, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen ausgeübt werden kann, sobald die Aktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und, sofern eine Anmeldung erforderlich ist, nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.“

7. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung sind alle Aktionäre und Vertreter von Aktionären in das Verzeichnis nach Satz 2 aufzunehmen, die sich elektronisch zu der Versammlung zuschalten.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmern“ ein Komma und die Wörter „im Fall der virtuellen Hauptversammlung allen elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären und Vertretern von Aktionären“ eingefügt.
8. Nach § 130 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Der Notar hat seine Wahrnehmungen über den Gang der Hauptversammlung unter Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung zu machen.“
9. Nach § 130 wird folgender § 130a eingefügt:

„§ 130a

Stellungnahme- und Rederecht bei virtuellen Hauptversammlungen

(1) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung haben die Aktionäre das Recht, vor der Versammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation unter Verwendung der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse einzureichen. Der Umfang der Stellungnahmen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden.

(2) Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung einzureichen.

(3) Die eingereichten Stellungnahmen sind allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat dies über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 genannten Fristen gilt § 121 Absatz 7.

(5) Den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären ist in der Versammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation zu gewähren. Für die Redebeiträge ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. Das Auskunftsverlangen nach § 131 Absatz 1, Nachfragen nach § 131 Absatz 1d sowie weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.“

10. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:

„(1a) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorstand vorgeben kann, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens drei Tage vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7. Nicht fristgerecht eingereichte Fragen müssen nicht berücksichtigt werden.

(1b) Der Umfang der Einreichung von Fragen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Das Recht zur Einreichung von Fragen kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.

(1c) Die Gesellschaft hat ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen und bis spätestens einen Tag

vor der Versammlung zu beantworten; für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7. Bei börsennotierten Gesellschaften haben das Zugänglichmachen der Fragen und deren Beantwortung über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt für das Zugänglichmachen der Fragen entsprechend. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern.

(1d) Jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär ist in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu allen vorab eingereichten Fragen, den vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands sowie zu in der Versammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen einzuräumen. Absatz 2 Satz 2 gilt auch für das Nachfragerecht.

(1e) Zudem ist jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation das Recht einzuräumen, Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 1a Satz 1 ergeben haben. Sofern nach Beantwortung der Nachfragen nach Absatz 1d und der Fragen nach Satz 1 die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist, sind auch Fragen, die bis spätestens drei Tage vor der Versammlung hätten gestellt werden können, zuzulassen.

(1f) Der Versammlungsleiter kann festlegen, dass das Auskunftsrecht nach Absatz 1, das Nachfragerecht nach Absatz 1d und das Fragerecht nach Absatz 1e in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.“

11. Nach § 132 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung sind folgende elektronisch zugeschaltete Aktionäre antragsberechtigt:

1. jeder Aktionär, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben worden ist,
2. jeder Aktionär, der Widerspruch im Wege elektronischer Kommunikation erklärt hat, wenn über den Gegenstand der Tagesordnung, auf den sich die Auskunft bezog, Beschluss gefasst worden ist.“

12. In § 176 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Wörter „oder Wertpapierinstitute“ eingefügt.

13. § 186 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ ein Komma und die Wörter „einem Wertpapierinstitut“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitut“ eingefügt.

14. § 241 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „und 4b Satz 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

15. In § 242 Absatz 1 werden die Wörter „§ 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

16. § 243 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden

1. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach § 118 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 134 Absatz 3 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind,
2. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 3, 4 in Verbindung mit § 131, § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 130a Absatz 1 bis 4, § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 in Verbindung mit § 130a Absatz 5 und § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind,
3. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 5 sowie Absatz 6,
4. auf eine Verletzung der §§ 67a, 67b, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 5, § 121 Absatz 4a oder des § 124a,
5. auf Gründe, die ein Verfahren nach § 318 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigen.

Eine Anfechtung kann auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten aus Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Vorschriften aus Satz 1 Nummer 3 nur gestützt werden, wenn der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist; in der Satzung kann ein strengerer Verschuldensmaßstab bestimmt werden.“

17. Dem § 245 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten alle zu der Versammlung elektronisch zugeschalteten Aktionäre als erschienen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1.“

18. In § 246a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptversammlungsbeschluss“ die Wörter „zur Änderung der Satzung nach § 118a Absatz 1 Satz 1,“ eingefügt.

19. In § 251 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 245 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 245 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„§ 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

(1) Für Hauptversammlungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes abgehalten wird.

(2) § 241 Nummer 2, § 242 Absatz 1 und § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] einberufen werden.“

Artikel 4

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 44 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall der virtuellen Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes sind die Vertreter im Wege der Videokommunikation zu der Versammlung zuzuschalten und können über die Videokommunikation das Wort ergreifen. Nach § 130a Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes eingereichte Stellungnahmen, nach § 131 Absatz 1a und 1b des Aktiengesetzes eingereichte Fragen sowie die zu diesen Fragen vor der Versammlung gegebenen Antworten sind den Vertretern zugänglich zu machen. Die Vertreter dürfen anstelle der Zuschaltung im Wege der Videokommunikation am Ort der Hauptversammlung teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich halten.“

b) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

- b) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 358 folgende Angabe eingefügt:

„§ ... [einsetzen: Bezeichner wie in Nummer 3] Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften“.

2. § 191 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Hauptversammlung geltenden Vorschriften der §§ 118, 118a, 119 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9 sowie Absatz 2, des § 120 Absatz 1 bis 3 und des § 121 Absatz 1 bis 4 sowie 4b Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Absatz 6, der §§ 122 und 123 Absatz 1, der §§ 124 bis 127, 129 Absatz 1 und 4, des § 130 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 1a bis 5, der §§ 130a bis 133 und 134 Absatz 4 sowie der §§ 136, 142 bis 149, 241 bis 253 und 257 bis 261 des Aktiengesetzes.“

3. Nach § 306 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In den Fällen der virtuellen Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes und der virtuellen obersten Vertretung sind die Vertreter im Wege der Videokommunikation zu der Versammlung zuzuschalten und ihnen ist auf Verlangen über die Videokommunikation das Wort zu erteilen. Nach § 130a Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes eingereichte Stellungnahmen, nach § 131 Absatz 1a und 1b des Aktiengesetzes eingereichte Fragen sowie die zu diesen Fragen vor der Versammlung gegebenen Antworten sind den Vertretern zugänglich zu machen. Die Vertreter dürfen anstelle der Zuschaltung im Wege der Videokommunikation am Ort der Hauptversammlung teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich halten.“

4. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

(1) Für oberste Vertretungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die oberste Vertretung als virtuelle oberste Vertretung entsprechend § 118a des Aktiengesetzes abgehalten wird.

(2) § 241 Nummer 2, § 242 Absatz 1 und § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10

dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf oberste Vertretungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] einberufen werden.“

Artikel 6

Änderung der Unternehmensregisterverordnung

In § 3 der Unternehmensregisterverordnung vom 26 Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird in dem zweiten Absatz 3 vor den Wörtern „Der Nutzer bestimmt“ die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Pfandbriefgesetzes

§ 31 Absatz 2b Satz 5 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In § 8 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung zur Digitalisierungsrichtlinie

Die Artikel 27 und 30 des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) werden aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 6 bis 8 treten am 1. August 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 118 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) sieht vor, dass die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft grundsätzlich in der Hauptversammlung ausüben, wenn das Gesetz keine anderen Bestimmungen enthält. Dies betrifft die versammlungsgebundenen Rechte wie etwa das Stimmrecht oder das Beschlussantragsrecht. In der Regelung des § 118 Absatz 1 Satz 1 AktG manifestiert sich das nicht entziehbare Recht eines jeden Aktionärs auf Teilnahme an der Hauptversammlung durch physische Präsenz am Versammlungsort.

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 führte durch Einfügung des § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG die Möglichkeit ein, in der Satzung festzulegen, dass Aktionäre auch an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte in Form der elektronischen Kommunikation ausüben können, ohne am Versammlungsort zu sein. Nach § 118 Absatz 2 Satz 1 AktG kann die Satzung die Abgabe der Stimmen durch elektronische Briefwahl ermöglichen. Die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme kann die der Präsenzteilnahme ergänzen, Versammlungen können damit als hybride Versammlungen abgehalten werden. Wenngleich es diese Regelung auch ermöglicht, dass alle Aktionäre im Wege elektronischer Teilnahme an der Versammlung teilnehmen und sich damit kein Aktionär physisch am Versammlungsort aufhält, kann auf ihrer Grundlage keine ausschließlich virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden, die das Recht auf physische Präsenz vollständig ausschließt. Die derzeitige Rechtslage im AktG sieht eine virtuelle Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre damit nicht vor.

Über die Frage, ob die Abhaltung von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften als virtuelle Versammlungen ermöglicht werden sollte, wurde im aktienrechtlichen Schrifttum bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie intensiv diskutiert. Anlässlich der Auswirkungen der Pandemie sah sich der Gesetzgeber im Frühjahr 2020 dann kurzfristig mit der Frage konfrontiert, ob und, wenn ja, welcher Erleichterungen es auch für Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen bedurfte, damit diese ihre Versammlungen rechtssicher und zugleich unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Vorgaben abhalten und gestalten konnten. Dies führte im Ergebnis zum Erlass des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) (GesRuaCOVBekG). Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine pandemiebedingte Sonderregelung, in der Regelungen für die Abhaltung von Versammlungen verschiedener Rechtsformen vorgesehen sind. § 1 des Gesetzes enthält Regelungen für Aktiengesellschaften und die mit ihnen verwandten Rechtsformen der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), der Europäischen Gesellschaft (SE) und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVG). Hierzu gehören nach § 1 Absatz 1 GesRuaCOVBekG Erleichterungen für unter anderem die elektronische Teilnahme an einer Hauptversammlung und die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation.

§ 1 Absatz 2 GesRuaCOVBekG geht indes über diese Erleichterungen hinaus, indem er erstmals vorsieht, dass eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden kann. Die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung wird zur Gewährleistung der Aktionärsteilnahme an vier grundlegende Voraussetzungen geknüpft: Die Bild- und Tonübertragung der Versammlung, die Ermöglichung der Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektroni-

sche Kommunikation, die Einräumung eines Fragerechts der Aktionäre sowie die Gewährleistung einer Widerspruchsmöglichkeit. Die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen war zunächst auf das Jahr 2020 befristet und wurde angesichts der fortdauernden Pandemiesituation zunächst bis zum Ende des Jahres 2021 und dann noch einmal bis einschließlich 31. August 2022 verlängert (BGBl. I 2021, S. 4147).

Die seit Inkrafttreten des GesRuaCOVBekG in den Jahren 2020 und 2021 abgehaltenen Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften wurden, soweit bekannt, nahezu ausnahmslos als virtuelle Hauptversammlungen durchgeführt. Diesbezüglich lässt sich sagen, dass die Praxis das Instrument der virtuellen Hauptversammlung überwiegend positiv aufgenommen hat. Die in der Hauptversammlungssaison des Jahres 2020 und auch in 2021 abgehaltenen virtuellen Versammlungen haben gezeigt, dass sich diese Versammlungsform grundsätzlich bewährt hat. So konnte etwa in vielen Versammlungen eine Steigerung der Teilnehmerzahl festgestellt werden. Das virtuelle Format hat es insbesondere ausländischen Aktionären, für die eine Präsenzteilnahme nicht oder nur schwerlich in Betracht kommt, erleichtert, an der Versammlung teilzunehmen. Dies betrifft auch Kleinaktionäre mit Wohnsitz im Inland, für die nicht unerhebliche Kosten für Anreise und Übernachtung anfallen können. Die Möglichkeit für den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Vorabereinreichung von Aktionärsfragen vorsehen zu können, hat vielfach zu einer Steigerung der Qualität der durch die Verwaltung gegebenen Antworten geführt. Zudem sind virtuelle Hauptversammlungen im Vergleich zur Präsenzversammlung mit geringeren Kosten verbunden. Durch die Abhaltung der virtuellen Versammlungen konnten Instrumente für die Online-Teilnahme erprobt und verbessert werden.

Nichtsdestotrotz wohnt dem GesRuaCOVBekG naturgemäß der Charakter einer pandemiebedingten Sonderregelung inne, die in erster Linie sicherzustellen hat, dass die Gesellschaften ihre Versammlungen rechtssicher und zugleich handhabbar gestalten können. Dies hat zur Folge, dass die Rechte der Aktionäre dort nicht in gleichem Maße gewährleistet werden können, wie dies in einer Präsenz- oder hybriden Versammlung nach den Vorschriften des AktG der Fall ist. So ist auf der Grundlage des GesRuaCOVBekG das Stellen von Aktionärsfragen in der Versammlung nur dann möglich, wenn die Verwaltung der Gesellschaft keinen Gebrauch von der Möglichkeit macht, dass Fragen im Vorfeld der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Wird die Stimmrechtsausübung der Aktionäre, wie durch das GesRuaCOVBekG gestattet, allein über die elektronische Briefwahl ermöglicht, ist keine elektronische Teilnahme an der Versammlung möglich. Infolgedessen können bestimmte Rechte wie das Antrags- und das Rederecht in der Versammlung nicht wahrgenommen werden. Die Frage, welche Bestandteile des GesRuaCOVBekG sich – in angepasster Form – für eine Verstetigung im AktG eignen, hat das rechtswissenschaftliche Schrifttum seit Inkrafttreten der Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung intensiv beschäftigt. Dass eine dauerhafte Regelung der virtuellen Hauptversammlung erfolgen soll, wird im Schrifttum vielfach befürwortet. Dabei werden sehr unterschiedliche Vorschläge unterbreitet, wie die Regelungen für eine virtuelle Hauptversammlung ausgestaltet werden können (siehe etwa Noack/Zetzsche, AG 2020, 721, 725 ff.; Dubovitskaya, NZG 2020, 647, 650 ff.; Redenius-Hövermann/Bannier, ZIP 2020, 1885, 1892 ff.; Seibt/Danwerth, NZG 2020, 1241, 1248 ff.; Teichmann/Krapp, DB 2020, 2169; Franzmann/Brouwer, AG 2020, 921; Roth, FS Windbichler, 2020, S. 963).

Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung auch des Aktienrechts, die durch das GesRuaCOVBekG einen unerwarteten Anstoß erhalten hat, sollen die mit den virtuellen Hauptversammlungen gewonnenen positiven Erfahrungen der Jahre 2020 und 2021 nicht ungenutzt bleiben und eine dauerhafte gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Gesellschaften das Format der virtuellen Hauptversammlung auch zukünftig als weitere Option nutzen können. Die Einführung einer Option der virtuellen Hauptversammlung trägt der voranschreitenden Digitalisierung der Kommunikation Rechnung.

Aufgrund der Verbreitung der Zugangsmöglichkeiten zum Internet lässt sich heute nicht mehr sagen, dass dies eine für die Aktionäre unüberwindbare Hürde für die Teilnahme an

einer virtuellen Hauptversammlung darstelle. Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sieht in Randnummer 3746 f. vor, dass Online-Hauptversammlungen dauerhaft unter uneingeschränkter Wahrung der Aktionärsrechte ermöglicht werden sollen.

Daher ist bei der Umsetzung dieses Ziels darauf zu achten, dass die Aktionäre im Falle einer virtuellen Hauptversammlung ihre Rechte ebenso und weitestgehend vergleichbar wahrnehmen können wie bei der Präsenzveranstaltung. Aus den oben dargestellten Gründen kann das GesRuaCOVBekG in der bestehenden Form daher kein Vorbild für eine dauerhafte Regelung der virtuellen Hauptversammlung im AktG sein. Abgesehen von einzelnen Besonderheiten der elektronischen Kommunikation ist sicherzustellen, dass alle Elemente der Präsenzversammlung in einer möglichst unveränderten Form in einer virtuellen Versammlung abgebildet werden können. Die mit der Digitalisierung einhergehenden Neuerungen sollen hier aufgegriffen und möglichst vollständig unter der Maßgabe des vorrangigen Ziels der Gewährleistung der Aktionärsdemokratie nutzbar gemacht werden.

Neben der Digitalisierung wird bei der Diskussion um die virtuelle Hauptversammlung sehr häufig ein weiterer das Leitbild der Hauptversammlung insgesamt betreffender Aspekt erörtert: Es wird beobachtet, dass in der Praxis eine zunehmende Verlagerung der Informations- und Entscheidungsprozesse der Hauptversammlung in das Versammlungsvorfeld stattfindet (Seibt/Danwerth, AG 2021, 369 ff.). Die Versammlung ist oft nicht mehr der zentrale Termin, an dem den Aktionären Informationen übermittelt werden. Aktionäre erhalten Informationen auch dann, wenn diese aufgrund des Kapitalmarktrechts erfolgen oder darüber hinaus unabhängig vom Versammlungstermin zur Verfügung gestellt werden. Hier können auch die sogenannten „Investorengespräche“ eine Rolle spielen. Für aufsichtsratspezifische Themen regt der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in Anregung A.3 solche Gespräche sogar an. Häufig bilden die Aktionäre ihren Willen zu den Abstimmungspunkten dann bereits vor der Versammlung. Auch äußern viele Aktionäre ihren Willen dadurch, dass sie von ihrem Stimmrecht vor und nicht erst in der Versammlung Gebrauch machen. Dies betrifft insbesondere institutionelle Anleger. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses in der Versammlung wird der so geäußerte Wille dann mit der Auszählung der Stimmen und der Feststellung der Beschlüsse durch den Versammlungsleiter lediglich noch festgestellt. Nicht selten wird auch bereits bei Präsenz-Hauptversammlungen bemängelt, dass ein echter, auf einer freien Rede basierender Dialog zwischen Verwaltung und Aktionären oder Aktionärsvereinigungen ohnehin nicht stattfindet, da von beiden Seiten lediglich vorbereitete Reden oder Stellungnahmen vorgetragen werden.

Hinzu kommt, dass die Aktionäre, für die eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gar nicht oder kaum möglich ist, darauf angewiesen sind, dass sie ihre Rechte im Vorfeld der Versammlung ausüben können. Um diese wahrzunehmen, benötigen sie aber auch gleichzeitig ausreichende Informationen, die ebenfalls vor der Hauptversammlung zur Verfügung stehen müssen. Gerade für institutionelle Anleger spielen diese Informationen im Vorfeld eine bedeutende Rolle, weil sie ihre Stimmen bereits vor der Hauptversammlung abgeben. Die Attraktivität der Hauptversammlung hängt also auch davon ab, wie die Unternehmen mit diesen Informationen im Vorfeld der Versammlung umgehen und wie die Aktionäre von ihnen eingebunden werden. Diese Entwicklung sollte im Wesentlichen der Hauptversammlungspraxis überlassen bleiben und nicht vom Gesetzgeber selbst in eine Richtung gelenkt werden. Der Entwurf verfolgt das Ziel, dass Unternehmen und Aktionäre auch bei der Hauptversammlung im virtuellen Format weiterhin diese Entwicklung frei bestimmen können. Entscheidend ist, dass die Hauptversammlung als das wichtigste Beschlussorgan der Gesellschaft und als Forum der Anleger in seiner Bedeutung auch im digitalen Raum erhalten bleibt. Den Anlegern muss es gestattet sein, bei der Hauptversammlung ihre Fragen und Meinungen in Redebeiträgen dem Vorstand übermitteln zu können. Es muss ein vergleichbarer Dialog entstehen, der auch bei Präsenzveranstaltungen existiert, jedenfalls, soweit es technisch im Wege der Zwei-Wege-Kommunikation, für die Redebeiträge also per Video-Kommunikation, gewährleistet werden kann.

Die Problematik der Vorverlagerung ist durch das GesRuaCOVBekG noch einmal verstärkt in den Blick gerückt. Mit diesem Punkt ist auch die Frage verbunden, ob die Versammlung eine Entzerrung erfahren muss, da die versammlungsgebundenen Rechte wie das Frage- und das Rederecht durch die Aktionäre in der Versammlung auszuüben sind. Dabei sollte die Dauer der Hauptversammlung bei der virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich mit ähnlicher Länge anzusetzen sein, wie bei der Präsenzversammlung, um auch hier den Dialog ausreichend zu ermöglichen. Die Anregung A.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) besagt, dass sich der Hauptversammlungsleiter an einer Versammlungsdauer von vier bis sechs Stunden orientieren soll.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zentrales Element des Entwurfs ist ein neuer § 118a AktG, der die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung von Aktiengesellschaften als Alternative zur Präsenz- und zur Hybridversammlung ermöglicht. Damit kann die Hauptversammlung im Präsenzformat, als hybride Versammlung oder als rein virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden. Der neue § 118a AktG schließt an die Systematik der Regelungen des § 118 AktG an, definiert den Begriff der virtuellen Hauptversammlung und legt die Mindestvoraussetzungen der Abhaltung einer Versammlung als virtuelle Hauptversammlung fest. Mindestvoraussetzung ist zum einen die Ton- und Bildübertragung der Versammlung. Daneben enthält die neue Vorschrift weitere Konkretisierungen, mit welchen elektronischen Mitteln einzelne Rechte der Aktionäre auszuüben sind. Dabei gilt der Grundsatz, dass sämtliche Rechte, die in der Präsenzversammlung nach § 118 Absatz 1 Satz 1 AktG wahrgenommen werden können, auch jeweils eine äquivalente elektronische Variante besitzen müssen. Die virtuelle Hauptversammlung ist eine Versammlung, an der kein Aktionär durch Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen kann. Die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung bedarf in jedem Fall einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung. Die Satzung kann die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung entweder selbst festlegen oder eine entsprechende Ermächtigung zugunsten des Vorstands vorsehen.

Die Regelungen zielen darauf ab, die virtuelle Hauptversammlung gesetzlich zuzulassen, bei der die physische Anwesenheit aller Aktionäre ausgeschlossen ist. Von der Regelung eines über die Ermöglichung der elektronischen Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG hinausgehenden, fortentwickelten Hybridmodells sieht der Entwurf ab. Diskutiert wird ein solches Modell etwa in der Form, dass sich Aktionäre mit einer bestimmten Beteiligungshöhe für eine Präsenzteilnahme qualifizieren können, während Aktionären, die diese nicht erreichen, lediglich die virtuelle Teilnahme angeboten wird. Hybride Gestaltungsformen steigern allerdings die Komplexität der Versammlungsvorbereitung, da sowohl die Präsenz- als auch die elektronische Teilnahme vorbereitet und organisiert werden müssen. Dies bringt im Vergleich zu einer Versamlungsform, die sich auf eine Art der Teilnahme konzentriert, höhere Kosten mit sich. Zudem besteht die große Gefahr, dass eine solche Hybridversammlung zu Informationsasymmetrien zwischen den am Versammlungsort anwesenden und den elektronisch zugeschalteten Aktionären führt. Daher dürften weder die Unternehmen noch die Aktionäre Interesse daran haben, ein vollständig zweigleisiges Modell, das zwischen Präsenz und elektronischer Teilnahme steht, zu entwickeln. Eine Hybridversammlung erscheint in der Form sinnvoll, wie sie in § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG angedacht ist, das heißt, dass der größte Teil der Aktionäre anwesend und ein kleiner Teil elektronisch zugeschaltet ist.

Der Entwurf greift insbesondere den unter I. dargestellten Aspekt der Digitalisierung auf.

1. Digitalisierung

Ausgangspunkt ist hier die zwingende Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung. Die Aktionäre müssen die Versammlung vollständig über diesen Weg verfolgen kön-

nen. Dies hat, soweit ersichtlich, bei den in 2020 und 2021 abgehaltenen virtuellen Hauptversammlungen störungsfrei funktioniert. Zudem muss die Ausübung aller Rechte, die im Vorfeld oder in der Versammlung selbst zu gewährleisten sind, im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht werden. Auf der anderen Seite können die Aktionäre die Rechte auch grundsätzlich nur in dieser Form ausüben. Dies betrifft das Stimmrecht, das Antragsrecht, das Auskunftsrecht, das Rederecht und die Möglichkeit zur Widerspruchseinlegung. Die Abhaltung der Hauptversammlung im virtuellen Format hat zur Folge, dass Aktionärsrechte nicht am Versammlungsort ausgeübt werden können, so dass dies durch die Ausübung über elektronische Kommunikation ersetzt wird. Die neuen Regelungen schreiben dabei außer für das Rederecht keine Zwei-Wege-Direktverbindung vor, sondern lassen auch andere Wege der elektronischen Kommunikation zu. Eine Zwei-Wege-Direktverbindung wird aber bei der Gewährung des Rederechts vorgeschrieben. Auch hinsichtlich der Aktionärsrechte haben die abgehaltenen virtuellen Hauptversammlungen gezeigt, dass etwa die Ausübung des Stimmrechts und die Einlegung von Widersprüchen, sei es per E-Mail oder über eine entsprechende Funktion im Aktionärsportal, technisch ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden konnten. Aufgrund der zentralen Bedeutung der elektronischen Kommunikation in der virtuellen Hauptversammlung müssen potentielle Anfechtungsrisiken für die Gesellschaften, die durch die elektronische Kommunikation entstehen, abgedeckt werden und dort, wo eine Zwei-Wege-Direktverbindung gefordert wird, muss eine handhabbare Gestaltung erfolgen. Daher erweitert der Entwurf diejenigen Bestimmungen des Anfechtungsrechts, die durch technische Störungen bedingte Rechtsverletzungen adressieren, auf die virtuelle Hauptversammlung.

2. Vorverlagerung von Informations- und Entscheidungsprozessen

Durch die Regelungen soll die tatsächliche Entwicklung einer Vorverlagerung der Informations- und Entscheidungsprozesse vor die Hauptversammlung nicht grundlegend beeinflusst werden. Auch im Rahmen von Präsenz-Hauptversammlungen haben sich hier in den letzten Jahren einige Veränderungen ergeben. So haben auch ohne COVID-Gesetzgebung viele Unternehmen ihre Vorstandsberichte vorab veröffentlicht und den Aktionären somit einen Informationszuwachs vor der eigentlichen Hauptversammlung ermöglicht. Beim Auskunftsrecht sieht der Entwurf insofern eine Vorverlagerung vor, als dass der Vorstand festlegen kann, dass Fragen, die bis spätestens drei Tage vor der Versammlung über elektronische Kommunikation eingereicht werden, auch vor der Versammlung beantwortet werden müssen. Werden diese Antworten sodann vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht, so kann in der Versammlung auf diese Beantwortung verwiesen werden. Nehmen Unternehmen und Aktionäre diese Möglichkeit wahr, so können sie einen Teil der Informationen bereits vor der Versammlung austauschen und die Versammlung selbst wird entlastet.

Zur Verbesserung der Informationsbasis der Aktionäre muss der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt vor der Versammlung zugänglich gemacht werden.

Das Rede- und Fragerecht in der Hauptversammlung selbst soll auch im virtuellen Format erhalten bleiben. Nachfragen sollen von allen Aktionären während der virtuellen Hauptversammlung gestellt werden können. Handelt es sich um neuartige Sachverhalte, so müssen diese Fragen ebenfalls zugelassen werden. Steht im Anschluss noch Zeit für Fragen zur Verfügung, die bereits vorab hätten gestellt werden können, so sind auch diese zuzulassen und zu beantworten. Zusätzlich wird das Rederecht noch durch ein Recht auf Einreichung von Stellungnahmen vor der Versammlung gestärkt. Hierdurch erhalten die Aktionäre zusätzlich die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen, die den übrigen Aktionären ebenfalls vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden müssen. Hier können sich die Aktionäre informieren und sind nicht allein auf die Redebeiträge in der Versammlung selbst angewiesen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass sich ein Teil des Informationsaustauschs auch vor der Hauptversammlung abspielen kann. Der Entwurf enthält hierzu beispielsweise Regelungen, nach denen sich die Gesellschaft dazu entscheiden kann, Fragen bereits vor der Versammlung zuzulassen und auch vorab zu beantworten.

Darüber hinaus erscheint es nicht angezeigt, angesichts der erheblichen und zunehmenden Transparenzanforderungen, denen Aktiengesellschaften ausgesetzt sind, die virtuelle Hauptversammlung weitgehend zu entzerren. Mit einer virtuellen Hauptversammlung sollte kein weiterer Informationsverlust im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung einhergehen.

3. Stellenwert der Hauptversammlung

Eine gute Corporate Governance fördert auch stets die Aktionärsaktivität. Dazu gehört die Förderung der Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung und auch im Vorfeld. Hinsichtlich der Informationsfunktion der Hauptversammlung gibt es unterschiedliche Auffassungen. Einerseits ist anerkannt, dass der Versammlung selbst eine besondere Bedeutung als Beschlussfassungsorgan auch hinsichtlich der Informationsfunktion zukommt. Andererseits hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten sowohl in der praktischen Handhabung als auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion gezeigt, dass die Informationsfunktion der Hauptversammlung auf Grund von zusätzlichen wertpapierrechtlichen und anderen Informationspflichten nicht mehr den gleichen Stellenwert hat wie vor einigen Jahrzehnten. Eine andere Frage ist, ob in einer virtuellen Hauptversammlung die Informations- und Beschlussfassungsfunktion sichergestellt werden kann. Die weitgehende Vorverlagerung sowohl der Informationsfunktion durch das vorgezogene Frage- und Stellungnahmerecht als auch der Abstimmungen in den Jahren 2020 und 2021 war im Wesentlichen den Versammlungsbeschränkungen wegen der Pandemiesituation und den zu ihrer Bewältigung erlassenen aktienrechtlichen Sondervorschriften geschuldet. Live-Rede und Live-Abstimmung sollten zukünftig – auch im Falle der virtuellen Hauptversammlung – wieder der Maßstab sein.

So kann analog zur physischen Präsenzhauptversammlung ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung ein „virtueller Meldetisch“ mit der Möglichkeit der Anmeldung von Wortmeldungen bereitgestellt werden. So erhielten die Aktionäre die Möglichkeit, ihr Rede- und Auskunftsrecht durch Zuschaltung nach Aufruf durch den Versammlungsleiter auszuüben. Dem Versammlungsleiter könnte dann – wie bei der Präsenzversammlung – der gesamte Instrumentenkasten der Beschränkungen der Redebeiträge – wie etwa die Schließung der Rednerliste oder die Verkürzung der Redezeiten – zur Verfügung stehen. Um Missbrauch vorzubeugen, müsste jeder Teilnehmer identifiziert und ebenso wie in der Präsenzveranstaltung mit Vor- und Nachnamen vom Versammlungsleiter angekündigt werden. Alle teilnehmenden Aktionäre könnten so sämtliche Beiträge hören und es gäbe keine Informationsasymmetrien. Die sich elektronisch für Redebeiträge anmeldenden Aktionäre könnten sodann umgehend auf einer von der Versammlungsleitung bereitgestellten Anmelde-Liste veröffentlicht werden, so dass jeder bereits weiß, wer sich für einen Beitrag angemeldet hat. Durch ein solches Verfahren wird gewährleistet, dass die Aktionäre sich bei uneingeschränkter Wahrung ihrer Rechte an einer frei geführten Debatte im Rahmen von Fragen und Redebeiträgen in der Hauptversammlung selbst beteiligen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um die Aktiengesellschaft als standardisierte und gleichmäßig ausgestaltete Gesellschaftsform zu erhalten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die neuen Regelungen zu virtuellen Hauptversammlungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere ist eine Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (Aktionärsrechterichtlinie), die durch die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 geändert wurde, gegeben.

Was die grundsätzliche Zulässigkeit einer virtuellen Hauptversammlung als Versammlungsform betrifft, so stehen die Vorgaben der Aktionärsrechterichtlinie dieser nicht entgegen. Im Text der Richtlinie wird die virtuelle Hauptversammlung nicht adressiert. Nach Artikel 3 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten nicht an weiteren Maßnahmen gehindert, die das Ziel der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte verfolgen. Der fünfte Erwägungsgrund der Richtlinie weist darauf hin, dass in börsennotierten Gesellschaften Aktien häufig von Aktionären gehalten werden, die nicht im Mitgliedstaat der Gesellschaft ansässig sind. Die Regelungen des Entwurfs zielen vor diesem Hintergrund gerade auch darauf ab, sowohl inländischen als auch ausländischen Aktionären, für die eine Präsenzteilnahme nicht in Betracht kommt, die Teilnahme an der Versammlung und die Rechtsausübung zu erleichtern. Artikel 8 der Richtlinie, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten den Gesellschaften das Angebot jeder Form der elektronischen Teilnahme gestatten müssen, geht zwar vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung aus, schließt die Regelung einer virtuellen Hauptversammlung aber ebenfalls nicht aus.

Auch die Ausgestaltung der Ausübung der einzelnen Aktionärsrechte im Entwurf ist mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar. Hinsichtlich des Antragsrechts ist Artikel 6 der Richtlinie zu beachten, dessen Absatz 1 Buchstabe b das Recht auf die Einbringung von Beschlussvorlagen zu Punkten der Tagesordnung, also Gegenanträgen regelt. Die Vorgabe erfordert es nicht, dass Gegenanträge von nicht zugeschalteten Aktionären auch noch spontan in der Versammlung gestellt werden können. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 gestattet es den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass eine schriftliche Ausübung des Rechts erfolgen muss. Für die Ausübung des Gegenantragsrechts kann nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 ein Stichtag festgelegt werden. Artikel 9 der Richtlinie betrifft das Fragerecht. Hier wird lediglich das Recht der Aktionäre vorgeschrieben, dass Fragen zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden können, bezüglich derer dann eine Antwortpflicht besteht. Die Vorgabe steht daher einer (teilweisen) Vorverlagerung des Frage-Antwort-Prozesses nicht entgegen.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die neuen Regelungen wird eine zusätzliche Option für Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen geschaffen, ihre Hauptversammlungen in virtueller Form abzuhalten. Die Hauptversammlung einer Gesellschaft kann sich für eine Regelung zur virtuellen Hauptversammlung in der Satzung entscheiden oder es bei der Präsenzversammlung belassen. So wird eine Flexibilität geschaffen, die es der Praxis ermöglicht, die jeweils passende Versammlungsform zu wählen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen dieses Entwurfs stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Wenn Gesellschaften die Möglichkeit virtueller Hauptversammlungen nutzen, die durch den Entwurf geschaffen werden soll, ist die physische Präsenz der Aktionäre ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist dann keine Anreise der Aktionäre zu einem Versammlungsort erforderlich. Hierdurch können virtuelle Hauptversammlungen dazu beitragen, Treibhausgasemissionen und Ressourcennutzung zu reduzieren und den Klimawandel zu bekämpfen. Der Entwurf leistet hierdurch einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen 12 („Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“) und 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“). Insbesondere dient der Entwurf der Umsetzung von Unterziel 12.6, indem er Unternehmen dazu in die Lage versetzt und ermutigt, nachhaltige Verfahren einzuführen.

Virtuelle Hauptversammlungen ermöglichen gleichzeitig eine niedrigschwellige und kostengünstige Teilhabe über weite Entfernungen hinweg. Indem sie Aktionären auch ohne den finanziellen und zeitlichen Aufwand der Anreise eine Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen, können virtuelle Hauptversammlungen einen Beitrag zu Nachhaltigkeitsziel 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern“) leisten.

Außerdem wird Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ gefördert, weil die virtuellen Hauptversammlungen die Transparenz der Unternehmenspolitik fördern. Dies geschieht dadurch, dass die Aktionäre Informationen, die in der Präsenzversammlung an den Versammlungstermin gebunden sind, bereits im Vorfeld der Versammlung erhalten müssen. So ist der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt bereits im Vorfeld zugänglich zu machen und die Aktionäre können auch bereits im Vorfeld dazu Stellung nehmen.

Ein Konflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 53 200 000 Euro reduzieren.

Sofern eine Aktiengesellschaft auf der Grundlage dieses Gesetzes Satzungsregelungen für die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung schafft und die Versammlung im virtuellen Format abgehalten wird, haben die Aktionäre im Hinblick auf ihre mögliche Teilnahme an der Versammlung keinen erhöhten Aufwand zu tragen, sondern dieser wird sich vielmehr reduzieren. Zwar wird für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung eine technische Ausstattung (Computer, Internetzugang) erforderlich sein, doch steht dies der Einsparung von Teilnahmekosten für die Präsenzversammlung gegenüber, da im Fall der virtuellen Hauptversammlung eine Präsenzteilnahme ausgeschlossen ist. Für die Teilnahme an der Hauptversammlung im Präsenzformat fallen in der Regel Teilnahmekosten in Form der Kosten für die Anreise zum Versammlungsort an, da der jeweilige Aktionär meist nicht an dem Ort wohnt, an dem die Hauptversammlung stattfindet. Für diese Anreise kann ein Betrag in Höhe von 200 Euro pro Aktionär zugrunde gelegt werden. Ferner ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil aller Aktionäre für andere Zwecke der Teilnahme am täglichen Leben bereits über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt. Die Teilnahme an einer virtuellen Hauptversammlung erfordert keine über die heute gebräuchlichen Computer hinausgehenden technischen Voraussetzungen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Einsparungen wegen Wegfalls der Präsenzteilnahme etwaige

Kosten für die Teilnahme an einer virtuellen Hauptversammlung überwiegen. Setzt man dann den Aufwand für die Beschaffung der technischen Ausstattung mit Null an, ergibt sich eine Ersparnis von Erfüllungsaufwand in Höhe von 200 Euro pro teilnehmendem Aktionär.

Zum 1. Januar 2021 waren in der Bundesrepublik Deutschland rund 14 000 Aktiengesellschaften vorhanden (siehe Kornblum, GmbHR, 2021, S. 681, 682). Aus der Regelung in § 175 Absatz 1 AktG ergibt sich, dass jede Aktiengesellschaft einmal im Geschäftsjahr eine Hauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung) abhalten muss. Daneben besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand aus anderen Gründen (etwa zum Beschluss über Strukturmaßnahmen) eine außerordentliche Hauptversammlung einberuft. Es ist nach diesen Grundsätzen also davon auszugehen, dass jede Aktiengesellschaft im Jahr mindestens eine Hauptversammlung abhält.

Ferner gibt es in der Bundesrepublik Deutschland etwa 5,3 Millionen Aktionäre (vergleiche die Aktionärszahlen des Deutschen Aktieninstituts 2020, S. 6). Allerdings ist die Aktionärsstruktur der Gesellschaften sehr unterschiedlich; börsennotierte Gesellschaften werden in der Regel über einen deutlich größeren Aktionärskreis verfügen als nicht börsennotierte Gesellschaften. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen, da keine Pflicht zur Teilnahme besteht. So ergab sich etwa für das Jahr 2020 für diejenigen Gesellschaften, die im Deutschen Aktienindex (DAX) notiert sind, eine Präsenz in Höhe von 67,37 Prozent (vergleiche Angaben der SJS-HV-Consult aus November 2020). Zwar lässt sich die Entwicklung der Teilnehmerzahlen in den virtuellen Versammlungen nicht mit Sicherheit voraussagen, angesichts der vorgenannten Daten ist allerdings davon auszugehen, dass es bei ca. 14 000 Aktiengesellschaften im Durchschnitt 380 Aktionäre pro Aktiengesellschaft gibt. Es erscheint realistisch, dass zumindest ca. 10 Prozent, also 1 400 Gesellschaften von dem virtuellen Format Gebrauch machen. Wenn wiederum ca. 50 Prozent der Aktionäre an einer virtuellen Hauptversammlung teilnehmen, so kann man von durchschnittlich 190 Aktionären bei 1 400 Gesellschaften ausgehen. Insgesamt sind dies ca. 266 000 Aktionäre (also ca. 5 Prozent aller Aktionäre).

Bei eingesparten 200 Euro pro Aktionär ergibt sich daraus eine voraussichtliche Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger von 53 200 000 Euro.

Hinzu tritt eine Entlastung von Zeitaufwand dadurch, dass die Wegezeiten für die Anreise zum Versammlungsort und die Abreise vom Versammlungsort entfallen. Für die An- und Abreise eines an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionärs kann ein durchschnittlicher Zeitaufwand von etwa acht Stunden zugrunde gelegt werden, der im Fall der virtuellen Hauptversammlung entfällt.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 49 Millionen Euro reduzieren.

Es besteht keine Vorgabe für die Unternehmen, Satzungsregelungen zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen. Auch muss sich der Vorstand in den Fällen, in denen die Satzung eine Ermächtigung zugunsten des Vorstands zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung vorsieht, nicht für die Abhaltung im virtuellen Format entscheiden. Entschließt sich ein Unternehmen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, so werden gegenüber der Präsenzversammlung, bei der Räume anzumieten und andere organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, erhebliche Aufwendungen wegfallen. Zwar entstehen auch für die Errichtung der technischen Systeme und die während der Hauptversammlungen notwendigen Dienstleistungen Kosten. Diese werden aber in der Regel nicht an die Aufwendungen heranreichen, die für Präsenzveranstaltungen aufgebracht werden müssen, sondern vielmehr unter diesen liegen. Daher ist im Fall der virtuellen Hauptversammlung von einer Ersparnis von Aufwendungen auszugehen.

Die Kosten für die Abhaltung der Hauptversammlung im Präsenzformat hängen von mehreren Faktoren ab, etwa davon, ob es sich um eine börsennotierte Gesellschaft mit großem Aktionärskreis oder eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit wenigen Aktionären handelt. Hinsichtlich des Aufwands für die Abhaltung der Präsenzversammlung lässt sich ungefähr von einem Rahmen zwischen etwa 10 000 Euro bei kleinen und bis zu 2,5 Millionen Euro bei großen börsennotierten Gesellschaften ausgehen. Insbesondere für börsennotierte Gesellschaften, die unter den rund 14 000 Aktiengesellschaften allerdings nur einen kleinen Teil ausmachen (458 börsennotierte Aktiengesellschaften laut Fünfter Jährlicher Information der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes, S. 116), ergibt sich ein erhebliches Einsparpotenzial.

Schätzungsweise kann damit gerechnet werden, dass mindestens 10 Prozent der Aktiengesellschaften von der Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Hauptversammlung Gebrauch machen werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich ein durchschnittliches Einsparpotential ergeben wird. Geht man davon aus, dass sich die durchschnittlichen Kosten zur Abhaltung einer Hauptversammlung in Präsenz auf 50 000 Euro belaufen, so fallen für 10 Prozent der Gesellschaften (1 400 von 14 000) durchschnittliche Kosten von 70 Millionen Euro an.

Die Einsparungen bei einer virtuellen Hauptversammlung dürften ca. bei 70 Prozent liegen, so dass für die Unternehmen eine Einsparung von insgesamt 49 Millionen Euro anzunehmen ist. Daher verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um voraussichtlich 49 Millionen Euro.

Auch hier tritt eine Ersparnis von Zeitaufwand hinzu, da für die Planung und Vorbereitung einer virtuellen Hauptversammlung weniger Zeit aufgewendet werden muss als im Fall der Präsenzversammlung. Für das virtuelle Format ist insbesondere kein Versammlungsort, an dem Aktionäre teilnehmen, einzurichten. Hier kann von einer Zeitersparnis von einem Tag für jedes Unternehmen ausgegangen werden, das eine virtuelle Hauptversammlung anstelle der Präsenzversammlung abhält.

Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen ergeben sich nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung bestimmter Regelungen des Entwurfs ist nicht vorgesehen. Die Regelungen sind – im Gegensatz zum GesRuaCOVBekG – darauf angelegt, den Gesellschaften angesichts der gestiegenen Bedeutung der Digitalisierung dauerhaft die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen zu geben. Eine Befristung würde diesem Ziel zuwiderlaufen.

Eine Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 121 Absatz 5 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Entwurfsfassung (AktG-E). § 16 Absatz 4 Satz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) bestimmt, dass die Gesellschaft den Versammlungsort einer Hauptversammlung im Präsenzformat abweichend von den Vorgaben in § 121 Absatz 5 AktG und etwaigen Satzungsbestimmungen frei wählen kann. Durch § 121 Absatz 5 Satz 3 AktG-E wird geregelt, dass dessen Sätze 1 und 2 im Fall der virtuellen Hauptversammlung keine Anwendung finden. Damit sind bei der virtuellen Hauptversammlung alle Aktiengesellschaften hinsichtlich der Wahl des Versammlungsortes von den Beschränkungen des § 121 Absatz 5 AktG befreit. Dies gilt gleichermaßen für Hauptversammlungen unter dem WpÜG. Daher ist der Verweis in § 16 Absatz 4 Satz 4 WpÜG auf § 121 Absatz 5 Satz 1 und 2 AktG zu beschränken. Für im Präsenzformat abgehaltene Hauptversammlungen kann der Versammlungsort wegen § 16 Absatz 4 Satz 4 WpÜG also auch weiter frei gewählt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 67f)

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Satzes 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 118a Absatz 1 Satz 5 AktG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des Satzes 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 118a Absatz 1 Satz 5 AktG-E.

Zu Buchstabe b (Änderung der Absätze 2 und 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 118a Absatz 1 Satz 5 AktG-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 71 Absatz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 111a Absatz 3 Nummer 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes.

Zu Nummer 4 (Einfügung des neuen § 118a)

§ 118a AktG-E sieht erstmals im AktG die Möglichkeit vor, dass die Gesellschaften ihre Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre am Versammlungsort abhalten können. Es handelt sich um die zentrale Vorschrift dieser Versammlungsform im AktG. Sie schafft die Option zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung und regelt zentrale Einzelfragen wie Befristungen und Anwesenheiten bestimmter Personen. Damit stehen den Gesellschaften zukünftig zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Die Versammlung kann als reine Präsenzversammlung nach § 118 Absatz 1 Satz 1 AktG, die gegebenenfalls ergänzt um die elektronische Teilnahme als hybride Versammlung (§ 118 Absatz 1 Satz 2 AktG) stattfinden kann, oder als rein virtuelle

Hauptversammlung nach § 118a AktG-E abgehalten werden. Die virtuelle Hauptversammlung stellt dabei eine vollwertige Versammlungsform und im Verhältnis zur Präsenzversammlung keine „Versammlung zweiter Klasse“ dar. Dies wird durch die ausdrücklichen Vorgaben und Ausgestaltungen hinsichtlich der Aktionärsrechte gewährleistet. Damit kann in der virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich über alle Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auch Gegenstand der Präsenzversammlung sein können, sofern die Satzung keine Einschränkungen vorsieht, also insbesondere auch Strukturmaßnahmen wie Veränderungen des Kapitals. Eine virtuelle Hauptversammlung kann damit etwa auch solche Beschlüsse fassen, die nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) eine Beschlussfassung „in einer Versammlung“ verlangen. Namentlich betrifft dies § 13 Absatz 1 Satz 2 UmwG und § 193 Absatz 1 Satz 2 UmwG. Auch Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ und der Realwirtschaft durch den Fonds „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ (Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz – WStBG) können in virtuellen Hauptversammlungen beschlossen werden.

Zu Absatz 1

Während Absatz 1 die grundlegenden Voraussetzungen der virtuellen Hauptversammlung im AktG regelt, betreffen die weiteren Absätze Fragen der Anwesenheit, Befristung und in der Versammlung zugänglich zu machender Unterlagen.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Satzung selbst vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen kann vorzusehen, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Das GesRuaCOVBekG überlässt diese Entscheidung nach seinem § 1 Absatz 2 Satz 1 allein dem Vorstand, der dazu die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt. Diese Regelung zeigt den Charakter des GesRuaCOVBekG als pandemiebedingte Sonderregelung deutlich auf. Die Entscheidungskompetenz des Vorstands nach GesRuaCOVBekG ist dem Umstand geschuldet, dass in der Pandemiesituation eine schnelle Entscheidung über die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung ermöglicht werden musste. Über das Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats stellt § 1 Absatz 6 GesRuaCOVBekG sicher, dass die Überwachungskompetenz des Aufsichtsrats gewährleistet und den Interessen der Aktionäre Rechnung getragen wird (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 27). Dieser Weg kann für eine dauerhafte Regelung nicht mehr zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung bedarf einer Grundlage in der Satzung, entweder als Festlegung in der Satzung selbst oder in Form einer Ermächtigung für den Vorstand. Durch diese Voraussetzungen schließt sich § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E an die Systematik des § 118 AktG an, der derartige Regelungen auch für die elektronische Teilnahme der Aktionäre nach Absatz 1 Satz 2 sowie für die Ermöglichung der Briefwahl nach Absatz 2 vorsieht. Sind für diese Fälle Satzungsregelungen erforderlich, so muss dies erst recht für eine noch deutlichere Abweichung von der Grundform der Hauptversammlung als Präsenzversammlung gefordert werden. Das Erfordernis der Satzungsgrundlage gewährleistet zum einen Transparenz für den Rechtsverkehr, da die Satzung online über das Handelsregister für jedermann einsehbar ist. Zum anderen wird auf diese Weise dafür gesorgt, dass die Aktionäre als diejenigen, die in erster Linie von der Form der Versammlung betroffen sind, in der Hauptversammlung diese grundlegende Entscheidung selbst treffen. Gleichzeitig wird dadurch der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aktionäre wesentliche Grundentscheidungen der Gesellschaft selbst treffen sollen, nicht zuletzt dann, wenn sich hierdurch die Art der Beteiligung im Rahmen der Hauptversammlung so grundlegend ändern kann. Bei der Entscheidung für eine virtuelle Hauptversammlung geht es nicht um die Festlegung eines Versammlungsorts, sondern um die grundlegende Entscheidung, in welchem Format die Hauptversammlung abgehalten werden soll, wie und wann die Rechte auszuüben sind. Durch das Erfordernis der Satzungsgrundlage lassen sich auch alle diese Folgen auf die Entscheidung der Aktionäre zurückführen. Gleichwohl handelt es sich um einen Beschluss, der keiner besonderen sachlichen Rechtfertigung bedarf. Dem Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf es daneben nicht mehr. Durch die Möglichkeit,

den Vorstand zu ermächtigen, erhält dieser die erforderliche Flexibilität, die Frage der Versammlungsform entscheiden zu können. Im Fall der monistischen SE steht die Ermächtigung dem Verwaltungsrat zu.

Satzungsbestimmungen auf der Grundlage von § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E betreffen allein das „Ob“ der virtuellen Hauptversammlung, nicht dagegen die konkrete Ausgestaltung ihrer Voraussetzungen über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus, die der Verwaltung obliegt.

Es wird ausdrücklich davon abgesehen, die virtuelle Hauptversammlung nur für börsennotierte Gesellschaften zuzulassen. Die Regelung sieht daher keine Differenzierung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften vor. Es lässt sich hier auch kaum typisieren, dass die Aktionäre einer börsennotierten Gesellschaft mit breit gestreutem Aktionariat die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung der Präsenzversammlung generell vorziehen, während eine Gesellschaft mit kleinem Aktionärskreis eher an der Präsenzversammlung festhalten würde. Gerade für neu gegründete Gesellschaften kann die virtuelle Hauptversammlung attraktiv sein oder sogar den Ausschlag dafür geben, dass Gründer die Aktiengesellschaft als Rechtsform wählen. Die Möglichkeit der Satzungsregelung gibt allen Gesellschaften im Rahmen der Satzungsautonomie die Möglichkeit, die für sie passende Satzungsregelung vorzusehen oder von einer Regelung abzusehen.

Durch § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E ist zugleich klargestellt, dass die Präsenzversammlung nach § 118 Absatz 1 Satz 1 AktG, gegebenenfalls ergänzt um die elektronische Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG oder die Briefwahl nach § 118 Absatz 2 AktG, weiterhin die Grundform der Versammlung und die virtuelle Hauptversammlung eine weitere Option darstellt, in die sich die Satzung hineinwählen muss („opt-in“). Dieses Verhältnis kann sich zukünftig durchaus umkehren, falls sich die Praxis dahingehend entwickeln sollte, dass die virtuelle Hauptversammlung die Präsenzversammlung als Grundform ablöst.

Daneben enthält § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E die Legaldefinition der virtuellen Hauptversammlung: Diese ist eine Versammlung ohne physische Präsenz ihrer Aktionäre; die fehlende physische Präsenz stellt das entscheidende Merkmal dieser Versammlungsform dar. Damit deckt sich das Konzept der virtuellen Hauptversammlung mit dem des GesRua-COVBeG (siehe dessen § 1 Absatz 2 Satz 1).

§ 118a Absatz 1 Satz 2 AktG-E ermöglicht es den Aktionären zudem – unabhängig davon, ob die Satzungsregelung als Festsetzung oder Ermächtigung für den Vorstand ausgestaltet wird – den Kreis der in ihr zu behandelnden Gegenstände und zu treffenden Beschlüsse zu beschränken. Auch wenn die virtuelle Hauptversammlung eine vollwertige Versammlungsform darstellt, soll es der Entscheidung der Aktionäre überlassen bleiben, ob sie dieses Format gegebenenfalls für bestimmte Gegenstände nicht nutzen möchten. In Betracht kommen hier insbesondere Beschlüsse nach § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG (sogenanntes Squeeze-out) oder nach dem UmwG. Die Regelung enthält allerdings bewusst keine Vorgabe, welche Gegenstände aufgrund Satzungsregelung der Präsenzversammlung vorbehalten werden können. Dies soll dem Satzungsgeber überlassen bleiben. Auch hier sollen also eine größtmögliche Flexibilität und ein entsprechender Entscheidungsspielraum der Aktionäre gewährleistet werden.

Im Folgenden legt § 118a Absatz 1 Satz 3 AktG-E die Voraussetzungen fest, unter denen eine Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden kann. Durch diese Voraussetzungen werden die Aktionärsrechte gewährleistet. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, handelt es sich gleichwohl um eine virtuelle Hauptversammlung, deren Beschlüsse nach § 243 Absatz 1 wegen Verletzung des Gesetzes angefochten werden können.

Nach § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AktG-E hat eine Bild- und Tonübertragung der Versammlung zu erfolgen. Diese Übertragung hat die gesamte Debatte einschließlich der

Generaldebatte und der Abstimmungen zu erfassen. Die Aktionäre müssen die Versammlung, gegebenenfalls nach erforderlicher Anmeldung, auf diesem Weg verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müssen die Aktionäre dagegen nicht sein. Bei Gesellschaften mit größerem, breit gestreuten Aktionärskreis wird die Übertragung im Regelfall über einen Livestream über die Internetseite erfolgen. Es können allerdings auch Videokonferenzdienste verwendet werden. Grundlegende technische Probleme der Gesellschaften waren in den unter dem GesRuaCOVBekG abgehaltenen virtuellen Hauptversammlungen hier nicht ersichtlich.

Damit die Aktionäre ihr Stimmrecht ausüben können, sieht § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AktG-E vor, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (elektronische Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie durch Vollmachtserteilung ausüben können müssen. Die Vollmachtserteilung muss also neben einer der beiden Formen der Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation in jedem Fall möglich sein. Im Übrigen kann die Gesellschaft die elektronische Teilnahme, die elektronische Briefwahl oder beide Varianten vorsehen. Insoweit deckt sich die Regelung mit dem GesRuaCOVBekG. Eine Satzungsregelung, wie sie § 118 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 AktG für die elektronische Teilnahme und die Briefwahl verlangen, ist dafür nicht erforderlich.

Aus der Regelung des § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AktG-E ergibt sich, dass die elektronische Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG keine zwingende, gesetzliche Voraussetzung der virtuellen Hauptversammlung darstellt. Für die Regelung des GesRuaCOVBekG, die ebenfalls keine elektronische Teilnahme verlangt, bedeutet dies den Wegfall von Rechten „in“ der Versammlung, die nur im Fall der elektronischen Teilnahme ermöglicht werden können (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 26). Dies stellt sich für § 118a Absatz 1 Satz 2 AktG-E anders dar, da dieser die Möglichkeit zur Ausübung von Aktionärsrechten im Vorfeld der Versammlung sowie in der Versammlung zur Voraussetzung der virtuellen Hauptversammlung macht. Die Regelung knüpft allerdings aus mehreren Gründen nicht an die elektronische Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG an. Zum einen ist es nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG auch gestattet, nur die Wahrnehmung einzelner Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass bei optionaler elektronischer Teilnahme jedem Aktionär das Recht auf eine Präsenzteilnahme unbenommen bleibt. In der virtuellen Hauptversammlung ist diese physische Präsenz aber gerade ausgeschlossen. Die Regelung in § 118a Absatz 1 Satz 3 AktG-E kann sich dann auch nicht darauf beschränken, festzulegen, dass sämtliche Aktionärsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden können. Sie muss vielmehr den Mindestgehalt der Rechte sicherstellen und diesen Konturen verleihen. Als weiterer Grund tritt hinzu, dass die Ausübung etwa des Stimmrechts nicht zwingend das Bestehen einer Zwei-Wege-Direktverbindung erfordert, von der § 118 Absatz 2 Satz 1 AktG aber grundsätzlich ausgeht (siehe Bundestagsdrucksache 16/11642, Seite 26). Das Teilnahmerecht in der virtuellen Hauptversammlung vermittelt damit kein Recht auf physische oder elektronische Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG.

Unabhängig vom Vorstehenden bleibt es den Gesellschaften auf der Grundlage von § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AktG-E unbenommen, die elektronische Teilnahme vorzusehen. Durch die Formulierung „elektronische Briefwahl“ wird sichergestellt, dass nur diese geeignet ist, die Voraussetzungen für die virtuelle Hauptversammlung zu erfüllen, so dass sie in jedem Fall anzubieten ist. Die schriftliche Briefwahl kann zusätzlich ermöglicht werden. Unabhängig davon, ob das Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl oder der elektronischen Teilnahme oder auf beiden Wegen angeboten wird, ist die Möglichkeit der Stimmgabe bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu ermöglichen. Wird das Fenster für die Abstimmung geschlossen, hat – wie in der Präsenzversammlung üblich – ein entsprechender Hinweis durch den Versammlungsleiter zu ergehen.

Für die Stimmrechtsausübung über Vollmachtserteilung gelten die allgemeinen Regeln aus § 134 Absatz 3 AktG und § 135 AktG.

§ 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 AktG-E betrifft das Antragsrecht der Aktionäre. Als Ausfluss des Teilnahmerechts stellt das Beschlussantragsrecht ein versammlungsgebundenes Recht dar. Da Gegenanträge nicht ausgenommen sind, sollen auch Gegenanträge weiterhin in der Versammlung gestellt werden können. Alle Anträge und Wahlvorschläge müssen damit in der Versammlung gestellt werden können. Dazu gehören etwa Geschäftsordnungsanträge wie der Antrag zur Abwahl des Versammlungsleiters. Auch Anträge auf Bestellung von Sonderprüfern müssen ermöglicht werden. Gleiches gilt für Anträge im Zusammenhang mit Ergänzungsverlangen nach § 122 Absatz 2 Satz 2 AktG. Ermöglicht werden müssen auch das Verlangen nach § 120 Absatz 1 Satz 2 AktG, das Verlangen nach § 130 Absatz 2 Satz 3 AktG und der Antrag nach § 137 AktG. Daher ist den Aktionären eine Möglichkeit zur Stellung dieser Anträge im Wege elektronischer Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Dies kann, muss aber nicht in Form einer elektronischen Zuschaltung geschehen. Als technische Umsetzung bietet sich in erster Linie eine entsprechende Funktion mit Textfeld im Aktionärsportal an. Falls kein Aktionärsportal zur Verfügung gestellt wird, kann etwa vorgesehen werden, dass Anträge per E-Mail an die Gesellschaft übermittelt werden können. Es wird im Übrigen auf die Begründung zu § 126 Absatz 4 AktG-E verwiesen.

Als vierte Voraussetzung für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung sieht § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AktG-E die Gewährleistung eines Auskunftsrechts der Aktionäre nach § 131 AktG über elektronische Kommunikation vor. Das GesRuaCOVBekG legte hier zunächst lediglich eine Fragemöglichkeit ohne Recht auf Antwort fest, in der seit dem 28. Februar 2021 geltenden Fassung ein Fragerecht, das dem Auskunftsrecht nach § 131 AktG allerdings nicht vollständig gleichsteht. Mit der Neuregelung wird dafür gesorgt, dass auch in der virtuellen Hauptversammlung ein vollwertiges Auskunftsrecht der Aktionäre zur Verfügung steht. Das Recht kann, wenn der Vorstand von dieser Befugnis Gebrauch macht, im Hinblick auf die positiven Erfahrungen der Hauptversammlungssaisons 2020 und 2021 allerdings eine teilweise Verlagerung in das Vorfeld der Versammlung erfahren. Auch dies dient der Entzerrung der Versammlung sowie der Gewährleistung einer hohen Qualität der Antworten des Vorstands. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 131 Absatz 1a bis 1f AktG-E verwiesen.

Durch die in § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AktG-E normierte Voraussetzung der virtuellen Hauptversammlung wird eine Neuerung in das AktG eingeführt: Der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt ist den Aktionären bereits im Vorfeld der Versammlung zugänglich zu machen. Einige Gesellschaften haben dies bereits in ihren virtuellen Hauptversammlungen in 2020 und 2021 vorgesehen und eine solche Best Practice etabliert. Die Regelung ist in Zusammenhang mit der (teilweisen) Vorverlagerung des Rederechts und der Möglichkeit zur (teilweisen) Vorverlagerung des Fragerechts in der virtuellen Hauptversammlung zu sehen. Eine solche Vorverlagerung erfordert auch, dass den Aktionären eine angemessene Informationsbasis bereits im Vorfeld der Versammlung zur Verfügung steht. In der Versammlung erfolgt die Generaldebatte samt Stellung der Aktionärsfragen und Redebeiträge im Anschluss an den Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Frist von sieben Tagen für die Zugänglichmachung ist so gewählt, dass sie rechtzeitig vor dem Zeitpunkt endet, bis zu dem – falls der Vorstand von der in § 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E zur Verfügung gestellten Möglichkeit Gebrauch macht – Fragen vor der Versammlung spätestens eingereicht werden können. Damit wird sichergestellt, dass die Aktionäre den Inhalt des Vorstandsberichts für die Einreichung von Fragen nutzen können, wie es auch in der Präsenzversammlung der Fall ist. Beim Fragerecht durch elektronische Kommunikation kommt dies ebenfalls zum Tragen. Der Vorstandsbericht tritt damit neben die weiteren Unterlagen, die den Aktionären bereits vor der Versammlung zur Verfügung stehen und mit der Einberufung übermittelt werden. Mit der Regelung ist keine Vorgabe für ein Textformat verbunden, auch ein Video, das die Anschaulichkeit erhöhen kann, ist möglich. So wird eine umfassende Aktionärsinformation im Vorfeld erreicht und diese im Vergleich zur Präsenzversammlung verbessert.

Eine weitere Neuerung sieht § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AktG-E vor: Es wird in Form des § 130a Absatz 1 bis 3 AktG-E ein Recht für die Aktionäre geschaffen, Stellungnahmen in Textform vor der Versammlung an die Gesellschaft zu übermitteln, die dann allen anderen Aktionären zugänglich zu machen sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 130a Absatz 1 bis 4 AktG-E verwiesen.

§ 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AktG-E behandelt dagegen das unmittelbare Rederecht in der Versammlung, das im virtuellen Format angesichts neuer technischer Entwicklungen so vorzusehen ist, dass sämtliche zugeschalteten Aktionäre die Gelegenheit erhalten, sich in der Hauptversammlung für einen Redebeitrag anzumelden. Das Anmelde- und Zulassungsverfahren obliegt dem Ermessen des Versammlungsleiters. Es wird im Übrigen auf die Begründung zu § 130a Absatz 5 verwiesen.

Die letzte Voraussetzung für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung liegt darin, dass den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären nach § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 AktG-E ein Recht zum Widerspruch gegen Beschlüsse zu Hauptversammlung zu geben ist. Die Einlegung des Widerspruchs ist damit auch in der virtuellen Hauptversammlung Voraussetzung für eine auf § 245 Nummer 1 AktG gestützte Anfechtungsbefugnis. Der Widerspruch ist während der Versammlung einzulegen. Die Widerspruchsmöglichkeit muss im Wege der elektronischen Kommunikation angeboten werden. Hinsichtlich der technischen Umsetzung ist zum einen die Bereitstellung einer entsprechenden Funktion über das Aktionärsportal denkbar, etwa durch ein Textfeld oder einen „Widerspruchs-Button“. Daneben ist es auch möglich, dass eine spezielle E-Mail-Adresse benannt wird, an die der Widerspruch etwa an den Versammlungsleiter oder direkt an den Notar übersendet werden kann. Hinsichtlich der Widerspruchsbefugnis wird § 245 AktG angepasst.

Bei § 118a Absatz 1 Satz 4 AktG-E handelt es sich um eine Regelung, die weitere Bestimmungen für die Zugänglichmachung des Vorstandsberichts oder dessen wesentlichen Inhalts vor der Versammlung enthält. Hinsichtlich der Bestimmung der Sieben-Tages-Frist aus § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AktG-E wird geregelt, dass hierfür § 121 Absatz 7 AktG gilt. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass bei börsennotierten Gesellschaften das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen hat.

Schließlich werden durch § 118a Absatz 1 Satz 5 AktG-E für die Präsenzversammlung geltende Regelungen auf die virtuelle Hauptversammlung erstreckt. Dies betrifft zum einen die Regelung aus § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 AktG, der die Bestätigung des Zugangs der abgegebenen Stimme bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts betrifft, sowie § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 AktG. Diese Vorschriften wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in das AktG eingefügt und setzen Artikel 3c Absatz 2 Unterabsatz 1 der Aktionärsrechterichtlinie um. Die Vorgabe zur Bestätigung des Zugangs muss gleichermaßen für die elektronische Ausübung des Stimmrechts in der virtuellen Hauptversammlung gelten, die nach § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AktG-E in jedem Fall durch die Gesellschaft anzubieten ist. Hier ist davon auszugehen, dass der Großteil der Aktionäre die Stimmen auf elektronischem Weg abgeben wird, auch wenn die schriftliche Briefwahl weiter möglich ist. Eine Bestätigung muss allerdings nur dann erfolgen, wenn die Stimme bei der Briefwahl tatsächlich elektronisch abgegeben wird, während die Bestätigung bei schriftlicher Stimmabgabe lediglich möglich ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/9739, Seite 91).

Zu Absatz 2

Die Regelungen in § 118a Absatz 2 AktG-E betreffen die Anwesenheit bestimmter Personen, die an der virtuellen Hauptversammlung am Ort der Hauptversammlung anwesend sein sollen, müssen oder können. Wie die Legaldefinition in § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E zeigt, ist die virtuelle Hauptversammlung eine Versammlung ohne physische Präsenz ihrer Aktionäre. Damit handelt sich bei der virtuellen Hauptversammlung also nicht um eine

rein virtuelle Versammlung in dem Sinne, dass niemand mehr an einem räumlichen Ort zusammenkommt.

§ 118a Absatz 2 Satz 1 AktG-E regelt zunächst die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands. Für diese ergibt sich in der Präsenzversammlung nach allgemeiner Meinung über den Wortlaut des § 118 Absatz 3 AktG hinaus nicht nur ein Teilnahmerecht, sondern eine Teilnahmepflicht, die durch persönliches Erscheinen am Versammlungsort zu erfüllen ist, sofern keine persönlichen Hinderungsgründe bestehen. Diese Grundsätze bleiben für die Präsenzversammlung unverändert. § 118a Absatz 2 Satz 1 AktG-E regelt für die virtuelle Hauptversammlung, dass die Mitglieder des Vorstands am Versammlungsort, der für die virtuelle Hauptversammlung bestehen bleibt, teilnehmen sollen. Auch in der virtuellen Hauptversammlung sollen die Aktionäre die Mitglieder des Vorstands auf einem Podium in der Versammlung wahrnehmen können. Die Vorstandsmitglieder sollen daher weiterhin physisch präsent sein.

Nach 2 gilt dies ebenso für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Da die virtuelle Hauptversammlung für die Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtsrats aber keine strengeren Voraussetzungen als für die Präsenzversammlung aufstellen will, müssen die Aufsichtsratsmitglieder auch bei der virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit zur Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort aus als dem Versammlungsort haben, sofern die Satzung solche Fälle vorsieht. Daher sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats nur vorbehaltenlich des § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG am Ort der Hauptversammlung teilnehmen.

Satz 3 betrifft zunächst den Versammlungsleiter, der hier gesondert genannt wird, weil es sich dabei auch um einen Aktionär oder um einen außenstehenden Dritten handeln kann. Dieser muss physisch am Versammlungsort präsent sein. Daneben regelt Satz 3 die Teilnahme des Abschlussprüfers. § 176 Absatz 2 Satz 1 AktG betrifft den Ausnahmefall, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss nach § 173 AktG feststellt. Dann hat – wenn der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist – der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über diese Feststellung teilzunehmen. Der Abschlussprüfer hat die Teilnahmepflicht durch Anwesenheit am Versammlungsort zu erfüllen, die Möglichkeit zur elektronischen Zuschaltung sieht das Gesetz nicht vor. § 118a Absatz 2 Satz 3 AktG-E sieht daher vor, dass der Abschlussprüfer im Fall des § 176 Absatz 2 Satz 1 ebenfalls am Versammlungsort teilnehmen muss. Entsprechendes gilt, wenn die Hauptversammlung ausnahmsweise über die Billigung des Konzernabschlusses verhandelt (Fall des § 176 Absatz 2 Satz 2 AktG).

Für den Stimmrechtsvertreter nach § 134 Absatz 3 Satz 5 AktG ist die Anwesenheit am Versammlungsort nach § 118a Absatz 2 Satz 4 AktG-E möglich. Dies entspricht auch den Gegebenheiten der virtuellen Hauptversammlungen der Jahre 2020 und 2021. § 134 Absatz 3 Satz 5 AktG lässt es zu, dass die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter benennen kann. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft soll am Versammlungsort teilnehmen dürfen. Da es sich hierbei häufig um Mitarbeiter der Gesellschaft handelt, die sich ohnehin am Gesellschaftssitz aufhalten, wäre es nicht sinnvoll, die Anwesenheit des Stimmrechtsvertreters auszuschließen. Aus dieser Regelung ergibt sich allerdings keine Pflicht zur Bereitstellung eines Stimmrechtsvertreters in der virtuellen Hauptversammlung oder eine Pflicht für diesen, Aktionärsanträge (durch elektronische Kommunikation) vor Ort zu stellen, auch wenn dies unter dem GesRuaCOVBekG in der Praxis häufig angeboten wird. Dafür besteht nach der Neuregelung bereits deshalb kein Bedarf, da den Aktionären nach § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 AktG-E ein Recht zur Antragstellung während der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation zur Verfügung zu stellen ist.

Zu Absatz 3 bis 5

§ 118a Absatz 3 bis 5 AktG-E soll sicherstellen, dass die Entscheidung in der Satzung für die virtuelle Hauptversammlung bei Gründung oder späterer Satzungsänderung nicht für

einen unbeschränkten Zeitraum besteht. So soll die Hauptversammlung eine solche Entscheidung nach einem bestimmten Zeitraum erneuern müssen. Daher muss die Bestimmung in der Satzung, falls sie bereits in dieser selbst und nicht als Ermächtigung des Vorstands festgelegt wird, eine Befristung beachten: Die virtuelle Hauptversammlung kann für maximal fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Gründung oder Satzungsänderung vorgesehen werden. Gleichmaßen kann eine Ermächtigung des Vorstands in der Satzung für längstens fünf Jahre nach Eintragung der Gründung oder Satzungsänderung erteilt werden. Es ist möglich, dass sich die Struktur des Aktionariats über den Zeitraum verändert oder dass die Aktionäre zur der Entscheidung gelangen, von der Option zur Abhaltung der virtuellen Hauptversammlung keinen Gebrauch mehr machen zu wollen. So wird dafür gesorgt, dass die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung in regelmäßigen Abständen eine neue Legitimation erfährt und dadurch gestärkt wird. Der hierzu erforderliche Beschluss kann natürlich im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung gefasst werden, da die virtuelle Hauptversammlung eine vollwertige Hauptversammlung ohne jede Kompetenzeinschränkung darstellt.

Zu Absatz 6

§ 118a Absatz 6 AktG-E betrifft schließlich die Frage, wie in der Hauptversammlung zugänglich zu machende Unterlagen zugänglich zu machen sind. Eine Reihe von Vorschriften im AktG (§ 52 Absatz 2 Satz 5, § 176 Absatz 1 Satz 1, § 179a Absatz 2 Satz 4, § 186 Absatz 4 Satz 2, § 293g Absatz 1, § 319 Absatz 3 Satz 4 und § 327d Satz 1) schreibt ein solches Zugänglichmachen vor; gleiches ist in § 64 Absatz 1 Satz 1 UmwG vorgesehen. Nach den Anpassungen durch das ARUG ist kein Auslegen in Papierform, sondern nur noch ein Zugänglichmachen in der Versammlung erforderlich. Die neue Regelung stellt klar, dass die nach den zitierten Vorschriften zugänglich zu machenden Unterlagen nicht in elektronischer Form am Ort der Hauptversammlung (etwa über Monitore) bereitzustellen sind, da dies im Hinblick auf die fehlende physische Präsenz der Aktionäre nicht sinnvoll wäre. Vielmehr ist das Zugänglichmachen dadurch umzusetzen, dass die Unterlagen den elektronisch zugeschalteten Aktionären während des Zeitraums der Versammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen sind. Die Möglichkeit, dass auch die über die Internetseite der Gesellschaft zugängliche Internetseite eines Dritten ausreichend ist, soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die in der Praxis verwendeten Online-Portale, die von Hauptversammlungsdienstleistern betrieben werden, nicht mit der Internetseite der Gesellschaft gleichzusetzen sind. Die Gesellschaft muss dies aber nicht auf elektronisch zugeschaltete Aktionäre beschränken, sondern die Vorgabe kann in der Praxis auch dadurch umgesetzt werden, dass bereits von der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichte Unterlagen während der Dauer der Versammlung weiterhin dort zugänglich sind.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 121)

Zu Buchstabe a (Einfügung des neuen Absatzes 4b)

§ 121 AktG enthält allgemeine Vorschriften betreffend die Einberufung der Hauptversammlung. Absatz 3 Satz 1 regelt einige grundlegende Inhalte der Einberufung (Firma, Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Versammlung), deren Verletzung nach § 241 Nummer 1 AktG die Nichtigkeit eines in einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Versammlung gefassten Beschlusses zur Folge hat. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4b werden Besonderheiten der Einberufung sowohl im Allgemeinen als auch spezifisch für börsennotierte Gesellschaften vorgesehen.

Die in § 121 Absatz 3 Satz 1 AktG genannten Angaben behalten für die virtuelle Hauptversammlung ihre Relevanz. Diese Informationen sind also gleichmaßen in der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung anzugeben. Es ist also auch weiterhin der Versammlungsort anzugeben. Aus Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Aktionärsrechterichtlinie folgt das Erfordernis zur Angabe des Ortes der Hauptversammlung in der Einberufung. Damit

muss dies auch für die virtuelle Hauptversammlung bestehen bleiben. Bei der Präsenzversammlung ist durch die Angabe des Ortes, das heißt, der postalischen Anschrift des Versammlungslokals, in der Einberufung sicherzustellen, dass die Aktionäre den Versammlungsort ohne Schwierigkeiten erreichen können. Dem wird durch eine Ergänzung Rechnung getragen: Nach § 121 Absatz 4b Satz 1 AktG-E ist im Fall der virtuellen Hauptversammlung dabei zusätzlich anzugeben, wie die elektronische Zuschaltung zu der Versammlung erfolgen kann. Die Einberufung muss also angeben, wie und wo die elektronische Zuschaltung zu der Versammlung zu erfolgen hat (etwa durch Angabe der Internetadresse sowie der erforderlichen Zugangs- und Einwahldaten).

Die Regelung in § 121 Absatz 4b Satz 2 AktG-E soll darüber hinaus der Tatsache Rechnung tragen, dass die physische Anwesenheit der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten nicht möglich ist. Die Einberufung hat also deutlich darauf hinzuweisen, um zu verhindern, dass sich Aktionäre und Bevollmächtigte zu dem Versammlungsort begeben.

§ 121 Absatz 3 Satz 3 AktG enthält zusätzliche besondere Vorgaben für den Inhalt der Einberufungen von börsennotierten Gesellschaften, die auf den Mindestvorgaben für Einberufungen des Artikels 5 Absatz 3 der Aktionärsrechterichtlinie beruhen. Auch hierfür werden in § 121 Absatz 4b Satz 3 und 4 AktG-E einige Besonderheiten für die Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung vorgesehen.

§ 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 AktG erwähnt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Die Vorschrift gilt für die virtuelle Hauptversammlung gleichermaßen. Die Bezugnahme auf die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts meint Vorgaben der Satzung zur Anmeldung zu der Versammlung nach § 123 Absatz 2 AktG und zur Berechtigung der Aktionäre nach § 123 Absatz 3 AktG. Auch § 123 AktG gilt für die virtuelle Hauptversammlung in gleicher Weise. Insbesondere kann die Satzung also die Teilnahme an der Versammlung, die in Form der elektronischen Zuschaltung zu der Versammlung erfolgt, oder die Ausübung des Stimmrechts nach § 123 Absatz 2 AktG von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen. Damit kommt derartigen Satzungsregeln auch für die virtuelle Hauptversammlung Bedeutung zu. Wegen § 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 AktG ist dann in den Einberufungen virtueller Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften gleichermaßen auf solche Erfordernisse hinzuweisen.

§ 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 AktG betrifft den zusätzlichen Einberufungsinhalt für das Verfahren der Stimmabgabe. Die Vorgaben in Buchstabe a gelten gleichermaßen für die virtuelle Hauptversammlung. Buchstabe b der Vorschrift bestimmt, dass auch das Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl oder im Wege elektronischer Kommunikation in der Einberufung anzugeben ist, wenn die Satzung entsprechende Bestimmungen trifft. Da nach § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AktG-E die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation Voraussetzung für die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung ist, hat die Einberufung bei börsennotierten Gesellschaften diese Angabe nach § 121 Absatz 4b Satz 3 AktG-E in jedem Fall und damit unabhängig vom Bestehen einer entsprechenden Satzungsbestimmung aufzunehmen.

Bestimmte Rechte der Aktionäre werden durch § 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 AktG adressiert und sind in der Einberufung ebenfalls anzugeben. Diese Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Aktionärsrechterichtlinie um, der sich auf die Rechte aus Artikel 6 und 9 der Richtlinie bezieht. Diesbezüglich sieht § 121 Absatz 4b Satz 4 AktG-E vor, dass zusätzlich auf § 126 Absatz 4 AktG-E und, falls der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E Gebrauch macht, auf § 131 Absatz 1b bis 1f AktG-E hinzuweisen ist. So werden die Aktionäre börsennotierter Gesellschaften im Fall der virtuellen Hauptversammlung über alle Besonderheiten bezüglich der Ausübung dieser Rechte informiert.

Zu Buchstabe b (Anfügung des Absatzes 5 Satz 3)

§ 121 Absatz 5 AktG enthält Regelungen zum Versammlungsort. Im Fall der Präsenzversammlung ist dies der Ort, an dem sich vor allem die Aktionäre versammeln.

Diese Funktion kommt dem Versammlungsort bei der virtuellen Hauptversammlung aufgrund des Ausschlusses der physischen Präsenz der Aktionäre nach § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E nicht mehr zu. Der Versammlungsort im AktG behält aber insoweit eine Funktion, als dass an diesem Ort die in § 118a Absatz 2 AktG-E genannten Personen zusammentreffen, mithin sich versammeln. Diese sollen allerdings bei der Wahl des Versammlungsortes nicht den Beschränkungen unterliegen, die § 121 Absatz 5 AktG zum Schutz der Aktionäre für die Präsenzversammlung aufstellt. Daher sieht der neue Satz 3 vor, dass diese Beschränkungen im Fall der virtuellen Hauptversammlung keine Anwendung finden.

Zu Nummer 6 (Anfügung des § 126 Absatz 4)

Dem § 126 AktG wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der allein die virtuelle Hauptversammlung betrifft. § 126 Absatz 4 AktG-E hat zum Ziel, den Ablauf der virtuellen Hauptversammlung zu vereinfachen.

§ 126 AktG betrifft Gegenanträge von Aktionären zu den Vorschlägen der Verwaltung. Die Vorschrift geht von einem zweistufigen Verfahren aus: Wenn der Aktionär Gegenanträge an die Gesellschaft übersendet, sind diese unter den Voraussetzungen des § 126 AktG zugänglich zu machen. In der Übersendung eines Antrags oder dessen Zugänglichmachung liegt allerdings noch keine Stellung des Antrags. Es handelt sich vielmehr um eine Ankündigung, dass ein solcher Antrag später in der Versammlung gestellt werden soll. Daher muss der so eingereichte Gegenantrag später dort noch gestellt werden, damit ein wirksamer Antrag vorliegt und eine Abstimmung über diesen erfolgen kann. Die dargestellte Zweistufigkeit hat zur Folge, dass diejenigen Aktionäre, die ihr Stimmrecht bereits vor der Versammlung ausüben, über die später in der Versammlung gestellten Anträge nicht mehr abstimmen können. Die neue Regelung will dies daher für die virtuelle Hauptversammlung modifizieren, ohne die Gegenanträge in der Versammlung auszuschließen.

§ 126 Absatz 4 Satz 1 AktG-E regelt, dass die zugänglich zu machenden Anträge ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt gelten. Hierbei handelt es sich also um eine Fiktion der Antragstellung. Diese Anträge müssen und können dann in der Versammlung nicht mehr gestellt werden, die eingangs erwähnte Zweistufigkeit wird für die virtuelle Hauptversammlung also aufgegeben. Dies rechtfertigt sich für Gegenanträge letztlich deshalb, weil sie sich auf vorab bekannt gemachte Beschlussvorschläge der Verwaltung beziehen. Diese Regelung geht damit über die sogenannte Fiktionslösung des § 1 Absatz 2 Satz 3 GesRuaCOVBekG hinaus, die die nun nicht mehr erforderliche Antragstellung „in“ der Versammlung fingiert. Eine Rücknahme des Antrages bleibt natürlich möglich.

Infolge der Fiktion muss nach § 126 Absatz 4 Satz 2 AktG-E auch eine frühzeitige Ausübung des Stimmrechts zu den Gegenanträgen ermöglicht werden. Die Gesellschaft hat diese also in ihr elektronisches Abstimmungssystem einzustellen. Dies betrifft allerdings nur Anträge, die sich nicht auf die bloße Ablehnung eines Verwaltungsvorschlags beschränken, sondern auf dessen Änderung abzielen. Durch die Regelung wird zugleich im Hinblick auf die Praxis sichergestellt, dass die Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung erst dann bestehen muss, sobald der Nachweis des Anteilsbesitzes nach § 123 Absatz 4 Satz 2 AktG erbracht werden oder eine etwa erforderliche Anmeldung nach § 123 Absatz 2 Satz 1 AktG erfolgen kann.

Satz 3 bestimmt, dass der aufgrund der Fiktion gestellte Gegenantrag in der Versammlung nicht behandelt werden muss, wenn es an den dort festgelegten Voraussetzungen fehlt. In diesem Fall ist es, auch im Vergleich zur Präsenzversammlung und ausgehend vom

Rechtsgedanken des § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AktG, gerechtfertigt, dass von einer Behandlung des Antrags abgesehen werden kann.

Zusätzlich sind spontane Gegenanträge „in“ der Versammlung, die durch § 126 AktG nicht ausgeschlossen werden, wegen § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 AktG-E weiterhin möglich. Angestrebt wird, dass die virtuelle Hauptversammlung der Präsenzversammlung möglichst angenähert wird.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 129)

Zu Buchstabe a (Anfügung des Absatzes 1 Satz 3)

§ 129 AktG betrifft neben weiteren Regelungen unter anderem das Verzeichnis der Teilnehmer der Hauptversammlung. Dieses verfolgt den Zweck, die Versammlungsdurchführung zu erleichtern. Daher sind die erschienenen oder vertretenen Aktionäre und die Vertreter in das Verzeichnis einzutragen. Für die virtuelle Hauptversammlung gilt die Pflicht zur Aufstellung des Verzeichnisses, wie auch unter der Geltung des GesRuaCOVBekG, gleichermaßen.

In den Hauptversammlungen der Jahre 2020 und 2021 wurde die Ausübung des Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation weit überwiegend in Form der elektronischen Briefwahl und nicht über eine elektronische Teilnahme angeboten. Briefwähler sind, auch wenn sie ihr Stimmrecht noch während der Versammlung ausüben, nicht nach § 129 Absatz 1 Satz 2 in der Versammlung erschienen und daher nicht in das Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen. Daher sahen die Teilnehmerverzeichnisse der Versammlungen häufig so aus, dass lediglich der am Versammlungsort anwesende Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen wurde.

Für die nun eingeführte virtuelle Hauptversammlung stellt sich dies anders dar. Nach der neuen Regelung in § 129 Absatz 1 Satz 3 AktG-E sind diejenigen Aktionäre und Aktionärsvertreter in das Verzeichnis aufzunehmen, die zu der Versammlung elektronisch zugeschaltet sind. Die Einordnung der sich elektronisch zu der Versammlung zuschaltenden Aktionäre als in das Verzeichnis einzutragende Teilnehmer rechtfertigt sich dadurch, dass diese nun – im Gegensatz zum GesRuaCOVBekG – von Gesetzes wegen Rechte in der Versammlung ausüben können, wie, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, das Rederecht, das Fragerecht und das Antragsrecht. Damit sind elektronisch zugeschaltete Aktionäre physisch anwesenden Aktionären zwar nicht völlig gleichgestellt, ihre Stellung ist der eines Präsenzteilnehmers jedoch deutlich angenähert. Für die Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis kommt es dann nicht darauf an, ob sie im Versammlungstermin auch tatsächlich Rechte ausüben. Jeder elektronisch zugeschaltete Aktionär ist also in jedem Fall in das Verzeichnis aufzunehmen. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, der nach § 118a Absatz 2 Satz 3 AktG-E am Versammlungsort anwesend sein darf, ist ebenfalls aufzunehmen. Klarzustellen ist, dass unter die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionäre nur solche fallen, die – nach gegebenenfalls erforderlicher Anmeldung zur Versammlung – so zugeschaltet sind, dass sie (etwa über das Aktionärsportal) Teilnehmerrechte ausüben und daher auch durch die Gesellschaften identifiziert werden können.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 4 Satz 1)

Das Recht auf Zugänglichmachung des Teilnehmerverzeichnisses stellt ein teilnahmegebundenes Recht dar. Die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionäre müssen das Verzeichnis daher während der Versammlung einsehen können. Dies kann etwa über das Aktionärsportal erfolgen. Das Recht auf Zugänglichmachung des Verzeichnisses der vor Ort anwesenden Versammlungsteilnehmer, die nicht Aktionäre sind, bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 8 (Einfügung des § 130 Absatz 1a)

Der neue § 130 Absatz 1a AktG-E regelt, dass der Notar seine Wahrnehmungen über den Gang der Hauptversammlung unter Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung zu machen hat. Es handelt sich dabei um eine Regelung, die sich nicht auf die virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG-E beschränkt. Sie betrifft vielmehr alle Hauptversammlungen, bei denen Beschlüsse nach § 130 AktG durch den Notar zu beurkunden sind. Hinsichtlich der Präsenzversammlung liegt darin lediglich eine Klarstellung zur Anwesenheit des Notars. Für die virtuelle Hauptversammlung wird so ebenfalls ausdrücklich festgelegt, dass der Notar am Versammlungsort anwesend zu sein und dort seine Wahrnehmungen zu machen hat. Dies entspricht auch der Praxis unter dem GesRuaCOVBekG.

Zu Nummer 9 (Einfügung des § 130a)

Der neue § 130a AktG-E betrifft das Recht der Aktionäre, Stellungnahmen im Vorfeld der Versammlung einreichen zu können, sowie das Rederecht der Aktionäre in der Versammlung. Auch hierbei handelt es sich um eine Regelung, die ausweislich ihrer Überschrift und ihres Wortlauts allein für die virtuelle Hauptversammlung zum Tragen kommt.

Die Regelung spiegelt in Teilen die Praxis der unter der Pandemiesituation abgehaltenen Hauptversammlungen wider. Es handelt sich im Wesentlichen um von den Gesellschaften entwickelte Best Practices der letzten zwei Jahre.

In der Hauptversammlungssaison 2021 haben manche Gesellschaften ihren Aktionären angeboten, Stellungnahmen vorab einzureichen, wobei dies teilweise in Form von Texten, teilweise in Form von Videobeiträgen ermöglicht wurde (vergleiche Danwerth, AG 2021, 613-627).

Auch wurden vereinzelt Live-Redebeiträge in der Versammlung im Rahmen der Hauptversammlungssaison 2021 ermöglicht. Das Recht zur Vorabreichung von Stellungnahmen und das Rederecht schließen sich nicht gegenseitig aus. Der Aktionär kann also entscheiden, ob er vor der Versammlung eine Stellungnahme einreichen, einen Redebeitrag in der Versammlung abgeben oder von beidem Gebrauch machen will.

Zu Absatz 1

§ 130a Absatz 1 Satz 1 AktG-E enthält zunächst die grundlegende Festlegung, dass im Fall der virtuellen Hauptversammlung den Aktionären ein Recht zur Vorabreichung von Stellungnahmen im Wege der elektronischen Kommunikation zu gewähren ist. Die Regelung beschränkt sich darauf, die Ermöglichung der Abgabe von Stellungnahmen durch elektronische Kommunikation sicherzustellen. Sie schreibt bewusst nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Vorstellbar ist zum einen, dass die Aktionäre Stellungnahmen in Textform übermitteln können. Daneben ist aber gleichermaßen ein Angebot zur Einreichung von Stellungnahmen im Videoformat denkbar. Die Ausgestaltung steht den Gesellschaften frei; sie können auch mehrere Formate parallel anbieten.

In § 130a Absatz 1 Satz 2 AktG-E wird sodann geregelt, dass der Umfang der Stellungnahmen in der Einberufung angemessen beschränkt werden kann. Auch für dieses in das Versammlungsvorfeld verlagerte Recht muss die Möglichkeit einer solchen Beschränkung bestehen, um das Prozedere der Einreichung der Stellungnahmen für die Gesellschaften praktikabel zu halten. Die Regelung geht dabei nicht vom Gedanken des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG aus, der Ermächtigungen für den Versammlungsleiter zu zeitlich angemessenen Beschränkungen in Satzung oder Geschäftsordnung der Hauptversammlung ermöglicht, da hier nicht der zeitliche Umfang der Versammlung betroffen ist. Als angemessen kann daher nur angesehen werden, was zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist. Die möglichen Beschränkungen in der Einberufung bestimmen sich letztlich danach, in welcher Form die Gesellschaft die

Vorabreichung von Stellungnahmen zur Verfügung stellt. Können diese in Textform eingereicht werden, kommt etwa die Beschränkung auf eine bestimmte Zeichenzahl in Betracht. Im Fall der Einreichung von Videobeiträgen kann deren Dauer beispielsweise auf eine Minutenzahl begrenzt werden, die nicht überschritten werden darf.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in § 130a Absatz 2 AktG-E wird der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die Stellungnahmen bei der Gesellschaft eingehen müssen. Dies muss bis spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Gesellschaft kann es aber auch ermöglichen, dass Stellungnahmen später eingereicht werden dürfen. Damit deckt sich die hier festgelegte Frist mit derjenigen, die für die Vorabreichung der Fragen vorgesehen ist, wenn der Vorstand von der Möglichkeit nach § 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E Gebrauch macht. Die Regelung stellt zum einen sicher, dass die eingereichten Stellungnahmen den Bericht des Vorstands oder dessen wesentlichen Inhalt, der nach § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AktG-E den Aktionären bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen ist, angemessen berücksichtigen können, wie es auch im Rahmen der Präsenzversammlung der Fall ist. Darüber hinaus kann die Gesellschaft den Inhalt der Stellungnahmen einbeziehen, wenn die Antworten auf die vorab eingereichten Aktionärsfragen vorbereitet werden.

Zu Absatz 3

Hinzu tritt, dass die eingereichten Stellungnahmen nach Absatz 3 Satz 1 der Regelung allen Aktionären zugänglich zu machen sind, und zwar bis spätestens vier Tage vor der Versammlung. Dies bezweckt, dass andere Aktionäre von der Stellungnahme des einreichenden Aktionärs Kenntnis nehmen können, wie es auch bei Ausübung des Rederechts in der Präsenzversammlung der Fall ist, und dass Aktionäre vorab eingereichte Stellungnahmen im Hinblick auf die Frist von drei Tagen in § 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E berücksichtigen können, wenn der Vorstand von der dort geregelten Möglichkeit Gebrauch macht. Dieses Zugänglichmachen kann, wie auch für § 126 Absatz 1 Satz 1 AktG anerkannt, dadurch erfolgen, dass die Gesellschaft die Stellungnahmen auf ihrer Internetseite bereitstellt. Falls die Stellungnahmen in Form von Videobeiträgen eingereicht werden können, wird dies die einzig praktikable Möglichkeit der Zugänglichmachung darstellen. In Textform eingereichte Stellungnahmen können dagegen auch über die Gesellschaftsblätter zugänglich gemacht werden. Für börsennotierte Gesellschaften wird das Zugänglichmachen über die Internetseite in Anlehnung an § 126 Absatz 1 Satz 3 AktG ohnehin zwingend vorgeschrieben. § 126 Absatz 1 Satz 3 AktG beruht auf der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Aktionärsrechterichtlinie. Die Richtlinienbestimmung erfasst die vorab einzureichenden Stellungnahmen nicht. Gleichwohl ist es sinnvoll, für börsennotierte Gesellschaften das Zugänglichmachen über die Internetseite im Sinne eines Gleichlaufs festzulegen. Dabei wird nicht gefordert, dass Stellungnahmen, die nicht in deutscher Sprache eingereicht werden, durch die Gesellschaft übersetzt werden müssten. Diese müssen nur in der Sprache und Form der Einreichung zugänglich gemacht werden.

Durch § 130a Absatz 3 Satz 3 AktG-E werden einige der Ausschlussgründe des § 126 Absatz 2 AktG, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich zu machen sind, für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Ausschlussgründe sind auf die Einreichung der Stellungnahmen zu erstrecken, sofern sie aufgrund ihres Wortlauts nicht spezifisch auf den Begriff des Gegenantrages zugeschnitten sind. Dies ist der Fall für § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 AktG.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der Fristberechnung wird in Absatz 4 ausdrücklich auf § 121 Absatz 7 AktG Bezug genommen, so dass der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 4 betrifft das Rederecht in der Versammlung der elektronisch zu dieser zugeschalteten Aktionäre. Ziel der Regelung ist es, das zentrale Element des Dialogs in der Versammlung zu bewahren und das freie und spontane Rederecht auch in der virtuellen Hauptversammlung zuzulassen.

Nach Satz 1 ist daher zusätzlich ein Rederecht in Form der Videokommunikation zu gewähren. Dies erfordert eine Zwei-Wege-Direktverbindung. Der Aktionär muss sich also über eine direkte elektronische Zuschaltung über Video in der Versammlung zuschalten und so sprechen können. Die Zurverfügungstellung etwa eines Textfeldes über das Aktionärsportal ist in diesem Fall nicht ausreichend. Nur diese Regelung gewährleistet, dass eine der Präsenzversammlung vergleichbare Situation hergestellt wird. Damit soll eine direkte Ansprache von Aktionären an die Verwaltung auch in der virtuellen Hauptversammlung möglich bleiben. Die Anforderung, dass ein Rederecht der Aktionäre per Videokommunikation zu gewährleisten ist, soll dazu beitragen, dass die Versammlung weiterhin über ein Element der Debatte verfügt und, wie im Fall der Präsenzversammlung, auch auf vorab eingereichte Stellungnahmen anderer Aktionäre reagiert werden kann. Es soll gerade nicht der Eindruck entstehen, dass der Ablauf virtueller Hauptversammlungen von Beginn an feststeht. Dieses Verfahren ermöglicht den Aktionären, dem vorgetragenen Inhalt auch durch die Art des Vortrags ein zusätzliches Gewicht zu verleihen.

Satz 2 stellt sicher, dass nur die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation (etwa Plattform eines bestimmten Dienstleisters) zu verwenden ist. Es besteht also kein Anspruch eines Aktionärs auf einen von ihm bevorzugten Kommunikationskanal.

Das Verfahren selbst wird gesetzlich nicht ausgestaltet. Für die Durchführung der Versammlung und des Ablaufs der Redebeiträge ist analog zur physischen Präsenz-Hauptversammlung vorzugehen. Ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung wird ein „virtueller Meldetisch“ mit der Möglichkeit der Anmeldung von Wortmeldungen einzurichten sein. So können die Aktionäre ihr Rede- und Auskunftsrecht durch Zuschaltung nach Aufruf durch den Versammlungsleiter ausüben. Dem Versammlungsleiter kommt bei diesem Verfahren eine bedeutende Rolle zu. Wie auch bei einer Präsenzversammlung kann er notwendige Anordnungen zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs der Hauptversammlung – wie etwa die Schließung der Rednerliste oder die Verkürzung der Redezeiten – treffen. Um Missbrauch vorzubeugen, sollte jeder Teilnehmer identifiziert werden und ebenso wie in der Präsenzveranstaltung mit Vor- und Nachnamen vom Versammlungsleiter aufgerufen werden. Alle zugeschalteten Aktionäre können auf diese Weise sämtliche Redebeiträge hören und Informationsasymmetrien werden vermieden. Die sich elektronisch für Redebeiträge anmeldenden Aktionäre können zusätzlich auf einer von der Versammlungsleitung bereitgestellten Anmelde- und Rednerliste veröffentlicht werden, so dass transparent wird, wer auf der Rednerliste steht. Im Übrigen sind die üblichen Maßnahmen, wie Festlegung der Reihenfolge, Zusammenfassung der Redner für bestimmte Themenblöcke, Schließung der Rednerliste usw. vom Versammlungsleiter vorzunehmen.

Satz 3 betrifft Auskunftsbegehren nach § 131 Absatz 1 AktG, wenn das Auskunftsrecht allein in der Versammlung gewährt wird, und, falls der Vorstand von der Möglichkeit zur Vorabereinreichung von Fragen nach § 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E Gebrauch macht, Nachfragen nach § 131 Absatz 1d AktG-E sowie weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e AktG-E. Diese dürfen also in einem Redebeitrag mündlich an die Verwaltung adressiert und müssen nicht gesondert über den Kanal der elektronischen Kommunikation übermittelt werden, der für diejenigen Aktionäre zur Übermittlung von Fragen oder Nachfragen zur Verfügung gestellt wird (etwa Chat-Funktion im Aktionärsportal, E-Mail), die keinen Redebeitrag leisten.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 131)

Zu Buchstabe a (Einfügung der Absätze 1a bis 1f)

In § 131 AktG werden sechs neue Absätze (1a bis 1f) eingefügt, die allein Regelungen für die virtuelle Hauptversammlung betreffen. Diese Änderung betrifft das häufig als das wesentlichste der Aktionärsrechte angesehene Auskunftsrecht.

Zu Absatz 1a

Ausweislich des Wortlauts in § 131 Absatz 1 Satz 1 AktG handelt es sich beim Auskunftsrecht der Aktionäre um ein versamlungsgebundenes Recht. Der Aktionär hat sein Auskunftsverlangen in der Versammlung und nach herrschender Meinung ausschließlich mündlich zu übermitteln. Aus diesem Grund stellt die in § 1 Absatz 2 Satz 2 GesRuaCOVBekG vorgesehene Möglichkeit für den Vorstand, in der Einberufung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Vorabereinreichung der Aktionärsfragen vorsehen zu können, eine grundlegende Neuerung dar.

Das Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG kann analog zur Präsenzversammlung so gewährt werden, dass die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionäre ihre Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation in der Versammlung stellen können. Auch das Verlangen nach § 131 Absatz 1 Satz 3 AktG muss auf diesem Weg übermittelt werden können und kann, da die Aktionäre nicht physisch am Versammlungsort anwesend sind, dergestalt erfüllt werden, dass dem Aktionär der vollständige Jahresabschluss per E-Mail übersandt wird. Dass ein solches Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung über elektronische Kommunikation zu gewähren ist, ergibt sich bereits aus § 118a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AktG-E.

§ 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E schafft dann jedoch die Möglichkeit für den Vorstand, in der Einberufung festzulegen, dass Fragen der Aktionäre vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingereicht werden können. Da die Aktionäre aufgrund des Erfordernisses der Satzungsbestimmung nach § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E bereits die grundsätzliche Entscheidung getroffen haben, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden kann, bedarf es für die Entscheidung über die Vorabereinreichung von Fragen nicht mehr der Zustimmung des Aufsichtsrats. Es handelt sich somit um eine Ermessensentscheidung des Vorstands. Nach dem GesRuaCOVBekG war die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich, um die Interessen der Aktionäre zu wahren. Auch diese Regelung ist vor dem Hintergrund des zu erwartenden Anstiegs der Teilnehmerzahl und der Besonderheit des virtuellen Formats zu sehen. Das GesRuaCOVBekG sieht keine zwingende Regelung zur Ermöglichung eines Fragerechts in der Versammlung vor, so dass insbesondere börsennotierte Gesellschaften in den Jahren 2020 und 2021 von der Möglichkeit, eine Vorabereinreichung der Fragen vorzusehen, Gebrauch gemacht haben. In den unter dem GesRuaCOVBekG abgehaltenen Versammlungen hat sich gezeigt, dass eine deutlich höhere Anzahl an Fragen als in der Präsenzversammlung zu bewältigen war, da das Format die Einreichung von Fragen erleichtert, wenn eine Anreise zum Versammlungsort nicht erforderlich und möglich ist. Aus diesem Grund sieht die Neuregelung die Möglichkeit vor, dass der Vorstand im Rahmen seines Ermessens eine solche Vorverlagerung vorsehen kann. Entscheidet sich der Vorstand für diesen Weg, ist den Aktionären die Vorabereinreichung im Wege elektronischer Kommunikation zu ermöglichen. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass eine Internetseite bereitgestellt wird, über die die Fragen einzugeben sind. Daneben kommt die Einrichtung einer E-Mail-Adresse in Betracht, an die die Fragen zu übersenden sind. Ein Auskunftsrecht „in“ der Versammlung besteht dann, vorbehaltlich des Nachfragerechts nach § 131 Absatz 1d AktG-E und des Rechts auf weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e AktG-E, nicht mehr. Die Einreichung der Fragen hat bis spätestens drei Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Auch hier bleibt es den Gesellschaften allerdings unbenommen, über die Mindestanforderung hinaus mit der Frist näher an den

Versammlungstermin heranzurücken. Dies sorgt für einen ausreichenden Zeitraum zur Beantwortung der Fragen und ermöglicht eine hohe Qualität der Beantwortung. Da sich § 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E allein auf § 131 Absatz 1 Satz 1 AktG bezieht, muss auch im Fall der Vorabreichung der Fragen ermöglicht werden, dass das Verlangen nach § 131 Absatz 1 Satz 3 AktG in der Versammlung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

Um Unklarheiten bei der Fristberechnung zu vermeiden, ist nach Satz 2 für diese § 121 Absatz 7 AktG maßgeblich. Der Tag der Versammlung ist also nicht mitzurechnen.

Satz 3 enthält eine Regelung zur Rechtsfolge der Fristversäumung. Nicht fristgemäß eingereichte Fragen müssen in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1b

Nach Satz 1 kann der Umfang der Einreichung von Fragen in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Im Hinblick auf die im Vergleich zur Präsenzversammlung deutlich erleichterte Einreichung von Fragen muss die Möglichkeit der Beschränkung bestehen, um einen angemessenen Zeitrahmen der Versammlung zu gewährleisten. Diese Regelung geht auf den Rechtsgedanken des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG zurück, der das Rede- und Fragerecht in der Versammlung betrifft. Bei der Festlegung der angemessenen Beschränkung ist der zu erwartende Gesamtzeitrahmen der Versammlung zugrunde zu legen. Aufgrund der Regelung kann etwa eine Höchstzahl von Fragen pro Aktionär festgelegt und eine Zeichenbeschränkung vorgegeben werden. Von der Angemessenheit ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sich die Beschränkung der Fragenanzahl grundsätzlich an der in den vergangenen (virtuellen) Hauptversammlungen durchschnittlich eingereichten Anzahl an Fragen orientiert, sofern sich die Tagesordnungspunkte der Versammlungen weitgehend entsprechen.

Satz 2 legt zudem fest, dass die Vorabreichung von Fragen auf ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre beschränkt werden kann. Ein gesondertes Anmeldeerfordernis für die Vorabreichung von Fragen ergibt sich daraus allerdings nicht.

Zu Absatz 1c

Satz 1 dient der Herstellung der Transparenz für die vorab eingereichten Aktionärsfragen. Diese sind, sofern sie ordnungsgemäß, das heißt fristgerecht und auf dem von der Gesellschaft vorgegebenen Kommunikationsweg, eingereicht wurden, vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen. So können alle Aktionäre diejenigen Fragen, die von anderen Aktionären gestellt wurden, bereits vor der Versammlung wahrnehmen. Auf diesem Weg wird die Information der Aktionäre im Vergleich zur Präsenzversammlung gestärkt. Das Zugänglichmachen kann am einfachsten dadurch erfolgen, dass die eingereichten Fragen nach Fristablauf gesammelt auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Fragen können aber gleichermaßen kontinuierlich nach Eingang zugänglich gemacht werden, um die Transparenz zu erhöhen. Bei Gesellschaften mit sehr kleinem Aktionärskreis ist es gleichermaßen denkbar, den Aktionären die Fragen per E-Mail zuzusenden. Um die Hauptversammlung zu entlasten und den Aktionären eine gezieltere Vorbereitung ihrer Nachfragen zu ermöglichen, hat die Gesellschaft die Fragen darüber hinaus bereits vor der Hauptversammlung zu beantworten.

Nach Satz 2 hat das Zugänglichmachen der Fragen bei börsennotierten Gesellschaften über deren Internetseite zu erfolgen. Gleiches gilt für die Beantwortung. Auch alle anderen Gesellschaften können natürlich diesen Weg über die Internetseite wählen.

§ 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 AktG gilt nach Satz 3 auch hier für das Zugänglichmachen der Fragen entsprechend.

Satz 4 bestimmt, dass im Fall der Zugänglichmachung der Antworten der Fragen einen Tag vor Beginn und in der Versammlung der Vorstand die Auskunft zu diesen Fragen verweigern darf. Hier folgt der Entwurf dem Gedanken des § 131 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 AktG, der für die Präsenzversammlung ebenfalls das Auskunftsverweigerungsrecht vorsieht, wenn die Antworten mindestens an sieben Tagen vor und in der Versammlung zugänglich gemacht worden sind. Ziel dieser Regelung ist es, dass die Versammlung selbst entlastet wird. Eine Wiederholung einer bekannten oder jedenfalls zugänglich gemachten Antwort ist auf diese Weise vermeidbar. Den Aktionären kann auch der Hinweis gegeben werden, dass diese Antwort bereits gegeben wurde und entsprechend zugänglich gemacht wurde.

Zu Absatz 1d

Der neue § 131 Absatz 1d AktG-E regelt im Anschluss an den neuen Absatz 1a das Nachfragerecht im Fall der Vorverlagerung der Frageneinreichung.

Da das Auskunftsrecht auch in diesem Fall keine vollständige Vorverlagerung erfahren und eine Bedeutung im Versammlungstermin beibehalten soll, ist allen elektronisch zugeschalteten Aktionären nach Absatz 1d Satz 1 „in“ der Versammlung ein Nachfragerecht im Wege elektronischer Kommunikation zu gewähren. Durch die Verwendung des Begriffes der elektronischen Kommunikation wird nicht vorgeschrieben, dass Nachfragen durch eine Zwei-Wege-Verbindung in Form der Videozuschaltung möglich sein müssen. Die Ausgestaltung kann vielmehr auch in der Weise erfolgen, dass im Anschluss an die Beantwortung der vorab eingereichten Fragen ein Textfeld im Aktionärsportal (erneut) freigeschaltet wird. So sind etwa Gesellschaften, die dies in 2020 und 2021 ermöglicht haben, verfahren. Hier soll den Gesellschaften im Rahmen der technischen Möglichkeiten keine bestimmte Ausgestaltung zwingend vorgeschrieben werden. Es ist gleichermaßen denkbar, eine entsprechende Chatfunktion oder E-Mail-Adresse für Nachfragen zur Verfügung zu stellen. Für Aktionäre, die einen Redebeitrag leisten, ist aber wegen § 130a Absatz 5 Satz 3 das Stellen der Nachfragen über Videokommunikation möglich, so dass damit für diese das Erfordernis der elektronischen Kommunikation erfüllt wird.

Bereits aus dem Begriff der Nachfrage ergibt sich, dass diese in einem sachlichen Zusammenhang zu einer vorherigen Frage und einer zu dieser gegebenen Antwort steht, weil etwa eine Antwort als nicht ausreichend angesehen und daher eine Präzisierung erbeten wird. Durch die Regelung werden solche Nachfragen zu vorab eingereichten Fragen, vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands sowie zu Fragen ermöglicht, die Aktionäre in ihren Redebeiträgen stellen. Die Regelung stellt zudem klar, dass das Nachfragerecht der Aktionäre sich nicht nur auf die eigenen vorab gestellten Fragen bezieht, sondern auch „Über-Kreuz-Fragen“ zu den Fragen anderer Aktionäre und den dazu gegebenen Antworten gestellt werden dürfen. Auch dürfen Aktionäre Nachfragen stellen, die vorher keine Frage eingereicht haben. Dadurch wird ein spontanes Eingehen auf die Fragen anderer Aktionäre ermöglicht und die Bedeutung des Nachfragerechts gestärkt.

Beschränkungen des Nachfragerechts zum Zwecke eines geordneten Versammlungsablaufs sind auf der Grundlage des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG möglich, was durch Satz 2 ausdrücklich klargestellt wird. So kann etwa der Zeitraum, in dem Nachfragen nach der Antwort des Vorstands gestellt werden können, begrenzt werden. Ebenso ist es möglich, die Anzahl der Nachfragen pro Aktionär zu begrenzen und festzulegen. Vor der Versammlung können die Aktionäre um Mitteilung gebeten werden, ob sie grundsätzlich Nachfragen beabsichtigen, damit die Gesellschaft das Potenzial von Nachfragen abschätzen kann. Dies führt aber nicht dazu, dass einem Aktionär, der dies verneint, das Nachfragerecht in der Versammlung verweigert werden kann, wenn er im Hinblick auf die Antwort des Vorstands nun doch eine Nachfrage stellen will.

Zu Absatz 1e

Satz 1 soll sicherstellen, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär zusätzlich das Recht hat, Fragen zu Sachverhalten, die sich erst nach dem Ablauf der Einreichungsfrist für Fragen ergeben, zu stellen. Solche Fragen sind also zuzulassen und auch zu beantworten. Damit soll gewährleistet werden, dass Fragen zu neuen Sachverhalten gestellt werden können. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen neuen Sachverhalt handelt, ist nicht auf den konkreten Aktionär, der die Frage gestellt hat, abzustellen, sondern der Versammlungsleiter hat einen objektiven Maßstab zugrunde zu legen. Entscheidend ist, ob die Frage bereits vorab hätte eingereicht werden können. Hier ist etwa an den Fall zu denken, dass Geschäftszahlen erst nach Ablauf der Frist für die Vorabreichung von Fragen veröffentlicht werden, so dass sie auch erst zu diesem Zeitpunkt allen Aktionären zugänglich sind. Denkbar ist auch, dass nach Ablauf der Frist erscheinende und erst dann von allen Aktionären nachzuverfolgende Presseberichte solche Sachverhalte enthalten. In beiden genannten Fällen wäre die Vorabreichung der Frage in objektiver Hinsicht nicht möglich gewesen.

Nach Satz 2 sind auch solche Fragen, die bereits vor der Versammlung hätten gestellt werden können, also nicht auf neuen Sachverhalten beruhen, zuzulassen und zu beantworten, wenn nach der Beantwortung der Nachfragen nach Absatz 1d und der Fragen nach Absatz 1e Satz 1 die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung aus Sicht des Versammlungsleiters möglich ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn nur wenige Nachfragen gestellt werden oder sich nach Ablauf der Frist für die Vorabreichung keine neuen Sachverhalte ergeben haben, die Anlass für neue Fragen bieten. Der Versammlungsleiter hat sicherzustellen, dass Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten vorrangig beantwortet werden. Wenn anschließend noch Zeit zur Verfügung steht, muss er allerdings die Fragen, die bereits vorab hätten gestellt werden können, zulassen. Auch durch diese Regelung soll das Auskunftsrecht im virtuellen Format gestärkt werden.

Zu Absatz 1f

Dieser Absatz gestattet es dem Versammlungsleiter ausdrücklich, das Auskunftsrecht nach § 131 auf die Redebeiträge im Rahmen der Videokommunikation zu beschränken. Dies betrifft das Auskunftsrecht insgesamt, das heißt, sofern dieses analog zur Präsenzversammlung allein in der Versammlung gewährt wird, Auskunftsbegehren nach § 131 Absatz 1 in der Versammlung und, wenn der Vorstand die Vorabreichung der Fragen vorsieht, Nachfragen nach § 131 Absatz 1d AktG-E sowie weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e AktG-E. Die Möglichkeit, Fragen und Nachfragen im Wege anderer elektronischer Kommunikationswege zuzulassen, dient in erster Linie der Vereinfachung des Verfahrensablaufs. Werden verhältnismäßig wenig Redebeiträge angemeldet, so können – vorbehaltlich des § 130a Absatz 5 Satz 3 AktG-E – Fragen und Nachfragen allein über textbasierte Zugänge sinnvoll sein und den Ablauf erleichtern. Wird aber die Versammlung tendenziell eher wie eine Präsenzversammlung geführt und überwiegen die Redebeiträge, so muss es dem Versammlungsleiter möglich sein, Fragen und Nachfragen auf anderen Kommunikationswegen auszuschließen. Eine Beschränkung auf die im Wege der Videokommunikation vorgetragenen Redebeiträge bedeutet, dass sämtliche Informationen in ihrer Reihenfolge zeitlich nacheinander durch bloßes Zuhören verfolgt werden können. Auf diese Weise wird auch das Ziel des Entwurfs verfolgt, die virtuelle Hauptversammlung in ihrem Ablauf der Präsenzversammlung anzunähern.

Die neuen Absätze 1a bis 1f gelten bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung auch für Spezialvorschriften, die den Gegenstand des Auskunftsrechts erweitern, also etwa für § 293g Absatz 3, § 295 Absatz 2 Satz 3 und § 319 Absatz 3 Satz 5 AktG oder für § 64 Absatz 2 UmwG.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Einfügung des Satzes 2)

§ 131 Absatz 4 Satz 1 AktG geht davon aus, dass der Aktionär, der ein dort geregeltes Auskunftsverlangen stellt, dies in der Versammlung tun muss. Daher wird durch § 131 Absatz 4 Satz 2 AktG-E festgelegt, dass den Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung ebenfalls ermöglicht werden muss, ein solches Verlangen durch elektronische Kommunikation zu übermitteln. Ein Verlangen können naturgemäß nur zu der Versammlung elektronisch zugeschaltete Aktionäre übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des neuen Satzes 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 131 Absatz 4 Satz 2 AktG-E in Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c (Anfügung des neuen Satzes 2)

Für § 131 Absatz 5 AktG wird durch die Anfügung eines neuen Satzes 2 geregelt, dass ein Aktionärsverlangen über die Aufnahme der Auskunftsverweigerung in die Niederschrift während der Versammlung so möglich sein muss, dass es im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen kann. Auch dies kann nur dem elektronisch zugeschalteten Aktionär zustehen.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 132 Absatz 2)

§ 132 betrifft das der Versammlung nachgelagerte Auskunftserzwingungsverfahren. Der neue § 132 Absatz 2 Satz 2 AktG-E ist dem bestehenden Satz 1 der Vorschrift nachgebildet. Antragsberechtigt ist daher nur, wer im Wege der elektronischen Zuschaltung an der Versammlung teilnimmt. Da die Antworten des Vorstands auf Aktionärsfragen unabhängig davon, ob von der Möglichkeit nach § 131 Absatz 1b Satz 1 AktG-E Gebrauch gemacht wird oder nicht, in jedem Fall in der Versammlung zu geben sind, kann auch nur gegenüber den elektronisch zugeschalteten Aktionären eine verlangte Auskunft nicht erteilt werden.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 176 Absatz 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 186 Absatz 5)

Zu Buchstabe a (Änderung des Satzes 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes.

Zu Buchstabe b (Änderung des Satzes 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 241)

Zu Buchstabe a (Änderung der Nummer 1)

Der Katalog des § 241 AktG enthält Verstöße betreffend Versammlungsbeschlüsse, die so grundlegend sind, dass sie zu einer Nichtigkeit des entsprechenden Beschlusses führen. Nach § 241 Nummer 1 AktG ist ein Beschluss unter anderem dann nichtig, wenn die Hauptversammlung unter Verstoß gegen § 121 Absatz 3 Satz 1 AktG einberufen wurde, es also in der Einberufung an einer der dort geforderten Mindestangaben fehlt.

Da für die virtuelle Hauptversammlung in der Einberufung zusätzlich anzugeben ist, wie die elektronische Zuschaltung zu der Versammlung erfolgen kann, kommt dieser Angabe nun die Bedeutung zu, die im Fall der Präsenzversammlung die Ortsangabe hat. Daher wird der Verstoß gegen § 121 Absatz 4b Satz 1 AktG-E ebenfalls in den Katalog der Nichtigkeitsgründe aufgenommen. Ein in einer unter Verstoß gegen § 121 Absatz 4b Satz 1 AktG-E einberufenen virtuellen Hauptversammlung gefasster Beschluss ist also aus diesem Grund nichtig.

Zu Buchstabe b (Änderung der Nummer 2)

Infolge der Einfügung des § 130 Absatz 1a AktG-E wird auch der Nichtigkeitsgrund in § 241 Nummer 2 AktG entsprechend erweitert.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 242 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 241 Nummer 2 AktG.

Zu Nummer 16 (Neufassung des § 243 Absatz 3)

Damit Gesellschaften in der Praxis vom Instrument der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch machen können, hat die Neuregelung sicherzustellen, dass die Gesellschaften nicht aufgrund der Sorge vor übermäßigen Anfechtungsrisiken von der Abhaltung virtueller Hauptversammlungen absehen. Diesem Zweck dienen die Anpassungen des § 243 Absatz 3 AktG, der infolge der Erweiterungen zur besseren Verständlichkeit neu gefasst wird.

§ 243 Absatz 3 Nummer 1 AktG betrifft allein technische Störungen im Rahmen der elektronischen Teilnahme, der elektronischen Briefwahl oder der Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten, die zu Verletzungen dieser Rechte führen. Hier geht es somit nicht um die Verletzung der genannten Rechte im Allgemeinen, sondern spezifisch um den Schutz vor Anfechtungsrisiken, die gerade aufgrund technischer Störungen entstehen. § 1 Absatz 7 GesRuaCOVBekG sieht für die dort geregelten Rechtsverletzungen vor, dass eine Anfechtung nur bei Nachweis eines Vorsatzes der Gesellschaft in Betracht kommt. Auch diese Regelung dient damit im Besonderen der Sicherstellung der Durchführbarkeit virtueller Hauptversammlungen, was insbesondere die ersten nach dem GesRuaCOVBekG durchgeführten Versammlungen betraf. Eine Regelung mit der Beschränkung auf vorsätzliche Verstöße kann allerdings in dieser Form kein Vorbild für eine dauerhafte Regelung des Anfechtungsrechts bezüglich der virtuellen Hauptversammlung darstellen. Das Schutzbedürfnis der Gesellschaften kann für die virtuelle Hauptversammlung nur soweit reichen, wie tatsächlich technische Probleme die Ursache für Rechtsverletzungen darstellen. Die Gesellschaften müssen – auch wenn die in 2020 und 2021 virtuellen Hauptversammlungen zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung der Online-Beteiligung und der für sie erforderlichen Instrumente beigetragen haben – davor geschützt werden, dass sie aufgrund der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung und der dabei verwendeten Technik gesteigerten Anfechtungsrisiken ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen, die das AktG zukünftig für eine virtuelle Hauptversammlung zur Gewährleistung des Teilnahmerechts aufstellt, müssen dagegen der Anfechtung vollumfänglich zugänglich sein.

§ 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AktG-E greift die Fälle des § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AktG auf, ohne dass sich hier eine inhaltliche Änderung ergibt.

Der neue § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AktG-E betrifft dagegen spezifisch die Ausübung von Rechten in der virtuellen Hauptversammlung. Auch hier lässt sich also eine Anfechtung nicht auf eine auf eine technische Störung zurückzuführende Verletzung der Rechte stützen.

Gleiches gilt für eine Verletzung der weiteren Voraussetzungen der virtuellen Hauptversammlung nach Nummer 3.

Bei § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 AktG-E handelt es sich dagegen um eine Neuregelung, die nicht allein und spezifisch die virtuelle Hauptversammlung betrifft. Verstöße gegen die Bestimmungen des § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 AktG und § 118a Absatz 1 Satz 5 AktG-E können eine Beschlussanfechtung nicht rechtfertigen. § 1 Absatz 7 GesRuaCOVBekG sieht dies bereits für den Fall vor, dass der Gesellschaft Vorsatz nachzuweisen ist. Daher wird § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 AktG-E auf diese Bestimmungen erstreckt.

Inhaltlich unverändert bleibt dagegen wiederum § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AktG-E.

Die Regelung zum Verschuldensmaßstab, die allein die Nummern 1 und 2 betrifft, wird in den neuen § 243 Absatz 3 Satz 2 AktG-E ausgelagert, ohne dass dies eine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Von Vorsatz und auch grober Fahrlässigkeit wird man etwa dann nicht ausgehen können, wenn ein professioneller Dienstleister mit der technischen Durchführung der Versammlung beauftragt wird.

Zu Nummer 17 (Anfügung des § 245 Satz 2)

§ 245 Nummer 1 AktG spricht die Anfechtungsbefugnis jedem in der Versammlung erschienenen Aktionär unter den dortigen Voraussetzungen zu. Ein Aktionär ist nach bisherigem Verständnis dann nach § 245 Nummer 1 AktG in der Hauptversammlung erschienen, wenn er entweder physisch präsent ist oder im Wege der elektronischen Teilnahme nach § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG an der Versammlung teilnimmt.

§ 245 Satz 2 AktG-E legt fest, dass die durch elektronische Zuschaltung an der Versammlung teilnehmenden Aktionäre als in der Versammlung erschienen gelten und ihnen daher die Anfechtungsbefugnis nach Satz 1 Nummer 1 unter Verzicht auf das Erfordernis eines persönlichen Erscheinens zukommt. Der (zusätzlichen) Voraussetzung aus dem GesRuaCOVBekG, dass der Aktionär für die Einlegung eines Widerspruchs von seinem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben muss, bedarf es hier nicht mehr.

Die Anforderung, dass die Anfechtungsbefugnis hier an die elektronische Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung geknüpft wird, begründet sich dadurch, dass ein Aktionär nur dann vom Anfechtungsrecht Gebrauch machen kann, wenn er sämtliche Informationen, die im Vorfeld und während der Hauptversammlung gegeben und ausgetauscht worden sind, überblickt. Wer sich nur im Vorfeld durch die Einreichung von Fragen beteiligt oder Anträge stellt, aber nicht weiter an dem Entscheidungs- oder Abstimmungsprozess teilnimmt, soll sich auf das Anfechtungsrecht nicht berufen können. Es ist schließlich möglich, dass im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung die notwendigen Informationen ausgetauscht oder Formfehler beseitigt oder geheilt werden.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 246a Absatz 1 Satz 1)

Das Freigabeverfahren des § 246a AktG wird auf den Beschluss über die Satzungsänderung, aufgrund dessen die virtuelle Hauptversammlung auf der Grundlage des § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG in der Satzung verankert werden soll, erstreckt. Damit soll dem Problem Rechnung getragen werden, dass im Fall einer Anfechtung dieses Beschlusses eine erhebliche, u. U. mehrjährige Rechtsunsicherheit entsteht, ob die Satzungsänderung wirksam vorgenommen wurde. Hier kommt der Bestandskraft nach § 246a Absatz 4 Satz 2 eine grundlegende Bedeutung zu.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 251 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 245 AktG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

In das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EGAktG) wird eine Übergangsregelung eingefügt, die zum einen in ihrem Absatz 1 sicherstellt, dass die neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlungen direkt bei Inkrafttreten des Gesetzes von der Praxis genutzt werden können.

Die Regelungen des GesRuaCOVBekG treten mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft. Nach § 7 Absatz 1 GesRuaCOVBekG ist dessen § 1 auf Hauptversammlungen anzuwenden, die bis einschließlich 31. August 2022 stattfinden. Aufgrund der Anknüpfung können also nach dem 31. August 2022 stattfindende Hauptversammlungen nicht mehr als virtuelle Hauptversammlungen auf der Grundlage des GesRuaCOVBekG einberufen werden, auch wenn die Einberufung noch bis einschließlich 31. August 2022 erfolgt.

Dieses Gesetz tritt nach Artikel 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Da die virtuelle Hauptversammlung nach § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG-E einer Satzungsgrundlage bedarf und die Gesellschaften infolgedessen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zunächst eine Versammlung mit dem Tagesordnungspunkt der Satzungsänderung abhalten müssen, die nicht mehr als virtuelle Hauptversammlung auf der Grundlage des GesRuaCOVBekG stattfinden kann, gestattet es die Übergangsregelung für im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich zum 31. August 2023 einberufene Hauptversammlungen, dass der Vorstand die Entscheidung über die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen und in der Folge auch die Vorabreichung von Fragen nach § 131 Absatz 1a Satz 1 AktG-E vorsehen kann. Auf den so abgehaltenen virtuellen Hauptversammlungen kann dann ein entsprechender satzungsändernder Beschluss gefasst werden. Der Beschluss kann selbstverständlich gleichermaßen in einer Präsenzversammlung gefasst werden. Der Zeitraum bis einschließlich 31. August 2023 ist dabei so gewählt, dass insbesondere die ordentlichen Hauptversammlungen des Jahres 2023 noch ohne Satzungsgrundlage als virtuelle Versammlungen abgehalten werden können und auf diesen über die Satzungsänderung beschlossen werden kann.

Absatz 2 der Übergangsregelung bezieht sich auf diejenigen Vorschriften des Gesetzes zu Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen, die nicht allein die virtuelle Hauptversammlung betreffen, und sorgt dafür, dass diese Vorschriften erst auf ab dem Inkrafttretensdatum einberufene Versammlungen Anwendung finden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung des § 44 Absatz 4)****Zu Buchstabe a (Einfügung der Sätze 3 bis 5)**

Die Änderung stellt sicher, dass die Rechte der Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch im Fall der virtuellen Hauptversammlung gewahrt bleiben. Daher sind ihnen auch von den Aktionären nach § 130a Absatz 1 und 2 AktG-E vorab eingereichte Stellungnahmen, nach § 131 Absatz 1a und 1b des Aktiengesetzes eingereichte Fragen sowie die zu diesen Fragen vor der Versammlung gegebenen Antworten zugänglich zu machen. Darüber hinaus dürfen diese Vertreter, alternativ zur Teilnahme im Wege der Videozuschaltung, am Versammlungsort teilnehmen, wenn dies aus ihrer Sicht erforderlich ist. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, ist auch zu ermöglichen, dass sie am Versammlungsort das Wort ergreifen können.

Zu Buchstabe b (Änderung des neuen Satzes 6)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Sätze 3 bis 5.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 44 Absatz 5)

Zu Buchstabe a (Einfügung des neuen Satzes 4)

Die Änderung ordnet die entsprechende Geltung der neu in Absatz 4 eingefügten Sätze an.

Zu Buchstabe b (Änderung des neuen Satzes 5)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 4.

Zu Artikel 5 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung der Übergangsvorschrift in Nummer 4.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 191 Satz 1)

§ 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ordnet für die oberste Vertretung die entsprechende Geltung einer Reihe von Vorschriften betreffend die Hauptversammlung im AktG an. Auch für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), dessen oberste Vertretung nach § 1 Absatz 9 GesRuaCOVBekG im virtuellen Format abgehalten werden kann, wird damit dauerhaft eine Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Versammlungen geschaffen. Ein Großteil der geänderten Vorschriften wird durch die derzeitigen Verweise in § 191 Satz 1 VAG bereits erfasst; dies betrifft § 126 Absatz 4 AktG, § 129 Absatz 1 und 4 AktG, §§ 131 und 132 AktG sowie die §§ 241, 243, 245 und 251 AktG. Die Änderung stellt sicher, dass die nicht bereits von den Verweisen erfassten Vorschriften für die virtuelle Hauptversammlung aus dem AktG, soweit diese nicht spezifisch börsennotierte Gesellschaften betreffen, ebenfalls entsprechend auf die oberste Vertretung des VVaG anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere § 118a AktG-E, aber auch § 121 Absatz 4b Satz 1 und 2 AktG-E, § 121 Absatz 5 Satz 3 AktG-E, § 130 Absatz 1a AktG-E und § 130a AktG-E.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 306 Absatz 1)

Die Änderung stellt sicher, dass die Befugnisse der Vertreter der Aufsichtsbehörde auch im Fall der virtuellen Hauptversammlung gewahrt bleiben. Daher sind ihnen auch von den Aktionären nach § 130a Absatz 1 und 2 AktG-E vorab eingereichte Stellungnahmen, nach § 131 Absatz 1a und 1b des Aktiengesetzes eingereichte Fragen sowie die zu diesen Fragen vor der Versammlung gegebenen Antworten zugänglich zu machen. Der neue Satz 2 gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde im Wege der Videokommunikation an der virtuellen Hauptversammlung oder der Versammlung der virtuellen obersten Vertretung teilnehmen kann. Das Rede- und Teilnahmerecht der Aufsichtsbehörde besteht bereits auf Grund von § 306 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VAG; das gilt auch für die virtuelle oberste Vertretung eines kleineren Vereins im Sinne des § 210 VAG. Darüber hinaus dürfen diese Vertreter, alternativ zur Teilnahme im Wege der Videozuschaltung, am Versammlungsort teilnehmen, wenn dies aus ihrer Sicht erforderlich ist. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, ist ihnen auch am Versammlungsort auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Zu Nummer 4 (Anfügung der Übergangsvorschrift)

Auch für das VAG wird eine der Übergangsregelung im EGAktG nachgebildete Übergangsregelung vorgesehen, die es zum einen für den VVaG ermöglicht, oberste Vertretungen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, bis zur Schaffung einer entsprechenden Satzungsbestimmung durch Entscheidung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats als virtuelle Versammlungen abzuhalten. Zum anderen wird auch hier eine parallele Übergangsvorschrift für die Vorschriften geschaffen, die nicht allein die virtuelle oberste Vertretung betreffen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Unternehmensregisterverordnung)

Die Vorschrift wurde durch ein redaktionelles Versehen in Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) erforderlich. Der darin vorgesehene Änderungsbefehl enthielt zwei Absätze mit der Absatzbezeichnung „(3)“. Dieses Versehen wird durch Artikel 6 korrigiert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Artikel 7 korrigiert zusammen mit Artikel 9 ein redaktionelles Versehen in Artikel 27 des DiRUG. Nach dessen Wortlaut sollte § 31 Absatz 2b Satz 4 des Pfandbriefgesetzes aufgehoben werden. Die Regelung, deren Aufhebung damit beabsichtigt war, war jedoch durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a des CBD-Umsetzungsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1063) bereits mit Wirkung zum 1. Juli 2021 und damit vor Verkündung des DiRUG von Satz 4 in Satz 5 des Pfandbriefgesetzes verschoben worden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Mit Artikel 8 wird eine Korrektur vorgenommen, die erforderlich ist, da Artikel 30 des DiRUG auf das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) Bezug nimmt. Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 ist aufgrund Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) jedoch am 1. Dezember 2021 außer Kraft getreten. Die vorgesehene Änderung des Telekommunikationsgesetzes passt auch inhaltlich nur zu der am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen, novellierten Fassung des § 8 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung zur Digitalisierungsrichtlinie)

Artikel 9 hebt die fehlerhaften Änderungsbefehle des DiRUG auf, die den Korrekturbedarf in Artikel 7 bzw. Artikel 8 ausgelöst haben.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Regelung gewährleistet, dass die beabsichtigten Korrekturen rechtzeitig zum Inkrafttreten des DiRUG durchgeführt werden können.

Zu Absatz 2

Die Artikel 1 bis 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit können ab dem Datum des Inkrafttretens Aktiengesellschaften gegründet werden, deren Satzungen eine Regelung oder Ermächtigung zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung enthalten. Zudem können ab diesem Zeitpunkt Hauptversammlungen einberufen und abgehalten werden, in denen über eine derartige Satzungsänderung entschieden wird.

Das Inkrafttreten von Artikel 9 am Tag nach der Verkündung gewährleistet, dass die Regelungen im DiRUG, die die Korrekturen aus Artikel 7 und 8 erforderlich gemacht haben, rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Artikel nach Absatz 1 aufgehoben werden.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und weiterer Vorschriften (NKR-Nr. 6163, BMJ)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand - Entlastung: im Einzelfall	- rund 2 Mio. Stunden - 8 Stunden
Jährliche Sachkosten – Entlastung: im Einzelfall	- rund 53 Mio. Euro - 200 Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand - Entlastung: im Einzelfall	- rund 49 Mio. Euro - rund 35.000 Euro
Verwaltung	Keine Auswirkungen
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 49 Mio. Euro dar.
Evaluierung	Eine Evaluierung der Neuregelung ist nicht vorgesehen.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: • Weitere Digitalisierung des Rechts • Entzerrung der Hauptversammlung

Die Darstellung der **Kostenfolgen** (Entlastungen) ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Zu bemerken ist jedoch Folgendes:

Nach der ressortverbindlichen Methodik der Bundesregierung muss eine Neuregelung **evaluiert werden**, sobald deren Kostenfolgen den Schwellenwert von einer Million Euro p.a. erreichen. Insoweit **kommt es nicht darauf an**, ob der Regelungsentwurf eine Belastung oder eine Entlastung erwarten lässt.

Allerdings ist die Evaluierung kein Selbstzweck und gibt es hier die Besonderheit, dass die virtuelle Hauptversammlung der Aktiengesellschaft in den zwei Pandemiejahren 2020 und 2021 bereits zulässig war und mit Erfolg erprobt wurde. Eine Evaluierung nach weiteren zwei bis drei Jahren lässt zusätzliche Erkenntnisse nicht erwarten, weshalb in diesem pandemiebedingten **Sonderfall** davon abgesehen werden kann.

II. Regelungsvorhaben

Zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurde im März 2020 u.a. für **Aktiengesellschaften** die Möglichkeit geschaffen, Hauptversammlungen virtuell abzuhalten. Das einschlägige Gesetz ist auf den 31. August 2022 befristet.

Mit dem Regelungsvorhaben soll die virtuelle Hauptversammlung dauerhaft ermöglicht und damit zugleich eine Vorgabe des Koalitionsvertrages LP 20 umgesetzt werden.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Der Regelungsentwurf stellt eine **jährliche Entlastung** der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft von **Kosten- und Zeitaufwand** nachvollziehbar dar.

Bürgerinnen und Bürger

In Deutschland sind etwa 14.000 Aktiengesellschaften mit im Durchschnitt 380 Aktionären (w/m) marktaktiv. Jede dieser Gesellschaften muss mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung abhalten, wobei das Ressort zurückhaltend davon ausgeht, dass die persönliche Teilnahme hieran jeden Aktionär (w/m) bisher durchschnittlich 200 Euro gekostet hat.

Unter der Annahme, dass künftig zehn Prozent, also 1.400 Aktiengesellschaften, ihre jährliche Hauptversammlung virtuell durchführen und dass jeweils die Hälfte der Aktionäre, also 190/ AG, hieran teilnehmen, ergibt sich mit der Neuregelung eine **(Sach-)Kostenentlastung** von rund $(1.400 * 190 * 200 =)$ **53 Mio. Euro p.a.**

Zusätzlich werden die $(1.400 * 190 =)$ 266.000 Teilnehmer um bisherige **Reisezeiten** entlastet, die das BMJ nachvollziehbar auf jährlich **acht Stunden/Fall** schätzt, sodass sich die Höhe der Entlastung auf rund $(266.000 * 8 \text{ Std.} =)$ 2 Mio. Stunden summiert.

Wirtschaft

Die Gesellschaften selbst werden von den **(Sach-)Kosten für das Präsenzformat** einer Hauptversammlung **entlastet**.

Bei der Ermittlung dieser Entlastung geht das BMJ davon aus, dass eine einzelne Präsenzversammlung Sachkosten von 50.000 Euro verursacht sowie davon, dass das virtuelle Format diese Kosten um rund 70 Prozent (= 35.000 Euro) verringert.

Unter der Annahme, dass zehn Prozent der insgesamt 14.000 Aktiengesellschaften künftig virtuelle Hauptversammlungen abhalten werden, beträgt die Höhe der **Kostenentlastung** demnach rund $(1.400 * 35.000 =)$ **49 Mio. Euro**.

III.2 'One in one out'-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein **„Out“ von rund 49 Mio. Euro** dar.

III.3 Evaluierung

Eine Evaluierung der Neuregelung hat das BMJ nicht vorgesehen.

Zwar ist nach der ressortverbindlichen Methodik der Bundesregierung jede Neuregelung zu **evaluieren**, sobald deren Kostenfolgen den Schwellenwert von jährlich einer Million Euro erreichen. Insoweit **kommt es nicht darauf an**, ob der Regelungsentwurf eine Belastung oder eine Entlastung erwarten lässt.

Jedoch ist die Evaluierung kein Selbstzweck und gibt es hier die Besonderheit, dass die virtuelle Hauptversammlung der Aktiengesellschaft in den zwei Pandemiejahren 2020 und 2021 bereits zulässig war und mit Erfolg erprobt wurde. Eine Evaluierung nach weiteren zwei bis drei Jahren lässt zusätzliche Erkenntnisse nicht erwarten, weshalb in diesem pandemiebedingten **Sonderfall** davon abgesehen werden kann.

III.4 Nutzen

Das Ressort hat als Nutzen des Vorhabens eine weitere Digitalisierung des Aktienrechts sowie die Entzerrung der Hauptversammlung beschrieben.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, jedoch unter Hinweis auf die Bemerkung unter oben Tz. III.3, keine Einwände.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Rainer Holtschneider
Berichterstatter